

Aus dem Lande meiner Väter.

Die Vorfahren von Vaters Seite: Die Vetteracken.

Allgemeiner Teil.

Verfaßt in Zoppot 1935 von Dr. Ernst Ziehm

Meinem lieben Kindchen
Ernst Ziehm
zum Geburtstag von meinem
Vater.

Leuscha bei 30. September 1949

Dr. Ernst Ziehm

Mein Vater Gustav Rudolf Ziehm ist 10.9.1835 in Gremblin bei Subkau geboren. Sein Vater war der Gutsbesitzer und Freischulz Peter Heinrich Ziehm in Gremblin, geboren 11.7.1805 in Rauden, gestorben 29.3.1879, verheiratet mit Katharina Friederike Julianne Thiel, Tochter des Freischulzen und Nachbarn Jakob Thiel in Gremblin und seiner Ehefrau Gertrude Balzer, verwitwete Polnau aus Gremblin. Mein Urgroßvater war Johann Ziehm, Schulz von Rauden, geboren 17.9.1747 in Rauden, gestorben 11.3.1806, daselbst verheiratet in dritter Ehe mit Anna Maria Raykowski, Tochter des Nachbarn und Schulzen Michael Raykowski in Liebenau, später Gutsbesitzer in Bielawken und seiner Ehefrau Margarete Willm. Mein Ururgroßvater war George Cym - die Schreibweise und Berufsbezeichnungen sind aus dem Kirchenbuch genommen - ehrbarer Nachbar in Rauden, geboren 18.2.1699 in Liebenau, gestorben 6.3.1777 in Rauden, verheiratet mit Anna Frost, Tochter des ehrbaren Mitnachbar Johann Frost in Rauden. Vater des letztgenannten Cym war George Cym, ehrbarer Nachbar in Liebenau, verheiratet mit Katharina Morink, Tochter des Nachbarn und Geschworenen George Morink in Rauden. Mein weiterer Vorfahr war Gregor Ziemer, Mitnachbar in Falkenau; in einer Raudener Dorfurkunde wird er 1677 als Gregor Ziemann von Falkenau aus geführt.

Meine Vorfahren väterlicherseits waren hiernach Schulzen und Freischulzen, ehrbare Nachbarn und Mitnachbarn in den Dörfern Gremblin, Rauden, Liebenau und Falkenau. Diese Dörfer liegen auf der linken Seite der Weichsel zwischen Dirschau und Pelplin im Mewer Land. Rauden, Gremblin und Liebenau liegen auf der Höhe, während Falkenau in der angrenzenden Weichselniederung unmittelbar am Weichselfluß gelegen ist. Die Bewohner werden noch heute

ebenso wie die einiger angrenzender Dörfer (Gartz, Pomme, Warmhof, Subkau, Kuhrstein) als Vetteracken bezeichnet. Die Bezeichnung rührt nach der Meinung der einen von Fetter Acker, dem schweren fruchtbaren Boden der Gegend her. Die Vetteracken haben seit jeher mit einem gewissen Stolz auf die weiter westwärts gelegenen sandigen und elenden Landstriche der Kotschewen herabgesehen. Die überwiegende Meinung ist aber, daß der Name Vetteracken daherkommt, daß sie alle miteinander verwandt und versippt waren und sich untereinander meist auch "Vetter" anredeten.¹

Das von den Vetteracken bewohnte Land hat eine wechselvolle bewegte Geschichte. Es ist wie das ganze Weichselland im Laufe der Geschichte zwischen Deutschen und Slaven heiß umkämpft. Zu Beginn unserer Zeitrechnung haben dort die Weichselgoten gesessen.² Zahlreiche Gräberfunde, z.B. in Warmhof bei Mewe, haben für die vorgeschichtliche Forschung wertvolles Material gegeben. Die Goten sind von ihren damaligen Sitzen an der Weichsel in der Zeit der Völkerwanderung nach dem Süden Europas abgewandert, aber Reste sind zurückgeblieben und haben neben den nachgewanderten Slaven auf ihrer Scholle weitergelebt. Die Namen der germanischen Siedler sind uns nicht überliefert. Schriftliche Urkunden sind ja aus jener Zeit überhaupt nicht vorhanden.³ Der Deutsche Ritterorden hat von 1282 bis 1466⁴ über das Land geherrscht. Danach kam es unter die polnische Krone, bis es unter Friedrich dem Großen 1772 wieder der deutschen Herrschaft erworben wurde, unter welcher es bis zum Ende

¹ Ostland, Berichte 1938 Seite 171

² La Baume, Vorgeschichte von Westpreußen S. 84 ff

³ Der Würzburger Prof. Dr. Stuhl hält den Namen Ziehm ebenso wie den Namen "Weichsel" für gotischen Ursprungs. Beilage der Danziger Zeitung v.7.5.1925 u. Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins Heft 5.

⁴ Das Mewer Land ist schon vor der Erwerbung Pommerellens durch den Orden (1309) an diesen gekommen.

des Weltkrieges verblieben. Jetzt ist es wieder unter polnischer Herrschaft.

Ich will hier keine allgemeine Geschichte schreiben. Ich will nur versuchen, darzustellen, was uns von den vetterakischen Dörfern, in denen meine Vorfahren gelebt haben, überliefert worden ist und vor allen Dingen, was aus den uns bekannt gewordenen Urkunden von dem Leben und Treiben unserer Vorfahren bekannt ist. Ich will an der Hand dieses Materials darzustellen versuchen, in wie weit die Bewohner des Vetterackenlandes von den allgemeinen politischen Vorgängen ergriffen wurden, wie ihre politischen, völkischen, kirchlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse beschaffen waren, wie sich ihr Leben untereinander in der Gemeinde, mit den Nachbarn und in der Familie gestaltete, wie sie über Gott und die Welt dachten und fühlten.

Darüber ist ein reichhaltiges Material vorhanden, viel reichhaltiger, wie es sonst von Dorfgemeinden vorliegt. Dies interessiert nicht nur die noch heute lebenden Nachfahren der Familien, die einst dort gelebt haben und zum Teil, wie Vettern meines Namens noch heute dort angesessen sind. Es interessiert nicht nur die dortigen Bewohner der Dörfer. Es ist ein Stück Kultur- und Sittengeschichte; zwar ein kleines, bescheidenes Stück, das man mit Dorfgeschichte bezeichnen kann, aber zugleich nicht ohne Interesse für den grösseren weiteren Bezirk des ganzen Weichsellandes, dessen Geschicke ohne sein Verschulden heute wie einst in einen schweren nationalen Kampf hineingedrängt werden sind.

Von den vorhandenen Urkunden ist vor allem die sehr wertvolle Handfeste der Dörfer aus der Zeit des Ritterordens so wie die Privilegien der polnischen Könige für die betreffenden Dörfer zu nennen; ferner die Schöppenbücher von Rauden aus der Zeit von 1657 an und von Gr. Gartz aus der Zeit von 1561 bis 1617, die Dorford-

nungen von Rauden und Liebenau, die Willkür von Rauden von 1651 und 1810, eine Urkunde über die neue Besiedlung des Dorfes Falkenau aus dem Jahre 1645. Wertvolles Material liefern insbesondere auch die Kirchenbücher der evangelischen Kirche in Rauden, darunter die Taufregister, die bis 1692, die Trauregister, die bis 1690 zurückreichen. Die Dorfurkunden sind Mitte des vorigen Jahrhunderts von dem Kreisausschußsekretär Döring in Marienwerder gesammelt und geordnet für eine noch zu schreibende Geschichte des Kreises Marienwerder. Im Jahre 1909 hat Pfarrer Alexi in Rauden zum 150 jährigen Jubiläum der Raudener Kirche die Geschichte der Kirchengemeinde und des Dorfes Rauden geschrieben. Das Heftchen ist leider vergriffen und im Handel nicht mehr zu haben. Ein Exemplar befindet sich im Danziger Staatsarchiv. Von großem Interesse sind auch 3 Familienchroniken:

- 1) die bis 1671 zurückreichende Raudener Chronik, die dem General Liebrecht in Wiesbaden gehört,
- 2) die bis 1692 zurückreichende Grembliner Chronik, die meinem Vetter Eugen Ziehm in Gremblin gehört, die von dem Schulzen Georg Raykowski in Gremblin angelegt ist, um, wie er selbst darin schreibt, "verschiedene Sachen zu besprechen, sowohl meine eigenen als auch dörflichen, damit späterhin der Schulz daraus wichtige Sachen entnehmen kann"¹ und
- 3) die bis 1790 zurückreichende Liebenauer Chronik, die mir von Frau Prof. Freudenthal geborene Ziehm - Zoppot zur Verfügung gestellt wurde. Überaus wertvolles Material enthalten auch die Verhandlungen der Friedericianischen Landesaufnahme von 1790.

Die Nachrichten, die wir über die Dörfer vor der Herrschaft des Ordens haben, sind nur spärlich. Wir wissen, daß es eine Burg

¹ Dieser Georg Raykowski ist einer meiner direkten Vorfahren von Urgroßmutterseite

Rauden gab, die den pommerellischen Herzögen welche das Land beherrschten als Schutzburg gegen ihre Feinde, die "Polen und Heiden", diente und zugleich auch Verwaltungs- und Zollhebestelle der dort wohnenden Kastellane (Burggrafen) war. Die Burg lag nach einer Vermutung an der Stelle des heutigen Kirchhofs oder an der Parowe zwischen Randen und Liebenau. 1229 wird ein Burggraf Pantinus als Kastellan von Rauden erwähnt. 1250 wird das Dorf Rauden (Rudna, Rudno, Rudewe) erwähnt, das mit 6 anderen Ortschaften von Herzog Sambor dem Bischof von Kujawien abgetreten wird. Auch in den folgenden Jahren bildet das Dorf Rauden ein anscheinend begehrtes Tauschobjekt zwischen dem Herzog Mestwien von Pommerellen und dem kujawischen Bischof.¹ Mit dem Übergang von Westpreußen (Pommerellen) an den Deutschen Ritterorden kam auch Rauden unter die Herrschaft des Ordens; jedoch ist zu bemerken, daß das Land Mewe schon 1282 im Wege von dem Herzog von Pommerellen dem Kloster Oliva geschenkt worden war.²

Gremblin (Gremelin, Grabaneye) wird in einer Urkunde 1280 bis 1284 erwähnt und zwar bei Grenzstreitigkeiten, in deren Verfolgung Herzog Mestwien dem Pelpliner Kloster Verleihungen machte, um dessen Mangel an Fischen abzuhelpen. 1301 überläßt der Landmeister von Preußen Gramin, d.i. Gremblin, mit 38 Hufen einem gewissen Jakob zur Besiedlung. Jakob erhielt den 10. Teil davon als Schulzen-Freihufon. Darüber existiert die Originalurkunde dedato Mewe 25.5.1301. Die Urkunde in Pergament in lateinischer Sprache ist abgedruckt in Heft 51 der Zeitschrift des Marienwerder Geschichtsverein.

¹ Alexi, Geschichte von Rauden 1909; siehe auch Perlbaum Urkundenbuch Seite 34 ff. Heise, Baudenkmäler.

² Flanss, Beiträge zur Geschichte des Kreises Marienwerder 1887; derselben Zeitschrift des historischen Vereins Marienwerder Heft 33 Seite 70. Krolmann, Geschichte des Deutschen Ordens, Seite 28.

Liebenau ist als Grenzort von Rauden in der Handfeste dieses Ortes, auf welche noch näher eingegangen werden wird, erwähnt. Sonst liegen aus der Zeit vor und während des Ordens keine Nachrichten vor. Es ist wohl von dem Orden gegründet worden. Man nimmt an, daß die Kirche in Liebenau schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts bestanden hat, und daß das Dorf zum Schutze der vom Orden unternommenen Weichsel-Deicharbeiten gegründet ist.

Die Besiedelung der 3 Dörfer Rauden, Gremblin, Liebenau mit deutschen Bauern, die bereits vor dem Orden eingesetzt hat, ist durch den Orden planmäßig fortgesetzt worden. Die eben erwähnten Originalurkunden, (Handfeste) über die Besiedlung von Gremblin 1301 und die Handfeste des Ordens für Rauden von 1359 geben darüber interessanten Aufschluß. Ich gebe die Handfeste von Rauden nachstehend im Wortlaut, aber in der heutigen Schreibweise und der heutigen Sprache angepaßt wieder. Sie ist in deutscher Sprache abgefaßt auf einem Pergamentblatt mit anhängender Wachskapsel des Komturs von Mewe; sie ist 42 cm breit und 26 cm lang¹ und lautet: " In Gottes Namen Amen! Wenn menschliche Vergeßlichkeit der Dinge, die nun in der Zeit geschehen, hernach im Verlauf der Zeit in Irrung bringen will, wenn man sie nicht mit Beweis der Schrift oder Zeugnis ehrsamere Leute bewahret und beschließt zu einem ewigen Gedächtnis; darum wir der Bruder Johann von Falkenstein, Komtur der Möwe tun wissen und offenbaren allen Gläubigen in Gott, in deren Gegenwartigkeit dieser Brief zu hören und zu lesen kommt, daß wir mit gutem Willen und Rat unserer Brüder das "Gute zum Rudeyn" wollten messen, und als die Masse gemessen waren, da fanden wir nach einem rechten Drehbaum (d.i.Meßbaum) 60 Huben.

¹ abgedruckt in der Geschichte von Ost- und Westpreußen von Schumacher und Wernicke S. 212.

43 Huben mit 11 Morgen liegen auf der Höhe und 17 Huben weniger 11 Morgen in der Aue. Des vorgenannten Gutes auf der Höhe hatte Nikolaus der Schultheiß 4 Huben frei besessen; also als sie gelegen waren in dem Felde, so fanden wir mit rechten Maße binnen denselben eine Hube übrig mit 11 Morgen; die verkauften wir ihm auch frei zum Besitz mit Willen unserer Brüder, also daß uns und ihm wohlgenüge. In solcher Weise soll der vorgenannte Schultheiß Nikolaus und seine rechten Erben und Nachkömmlinge 5 Huben mit 11 Morgen frei ewiglich nach Culmischem Recht besitzen. Davon sie in der Kriegsfahrt uns dienen wie andere Schultheiße pflegen in unserm Gebiete. Wir verleihen auch und geben dem vorgenannten Nikolaus und seinen Nachkömmlingen das Schultheißenamt mit dem 3. Pfennig, ein Gefäll von dem Gericht in dem vorgenannten Dorf; die 2 Teile der Busse behalten wir zum Nutzen des Hauses zu der Möwe. Die größeren Gerichte als Straßengerichte und über Hals und Hand und die Gerichte über allerlei Leute, die da sind wendischer Zunge, die in dem vorgenannten Orte nicht wohnen, und die nicht kölnisches Recht haben, soll der vorbenannte Nikolaus und seine Nachkömmlinge nicht richten ohne Verlaub unserer Brüder zu der Möwe.

Von den anderen 38 Huben, die die Einwohner des Dorfes Rudeyn auf der Höhe behalten, wollen wir, daß uns eine jegliche Hube zinse: acht Skot Pfennig gewöhnlicher Münze und 3 Scheffel vierley Getreide, Weizen, Korn, Gerste und Hafer und dazu 2 Hühner auf St. Martinstag; und von den 17 Huben weniger 11 Morgen, die sie in der Aue haben, wollen wir, daß uns von jeglicher alle Jahr 5 Vierdung Zinsen gewöhnlichen Geldes entrichtet wird, auf unserer Frauen Lichtmeß.

Wir wollen auch, daß uns jeglicher Kretscham (Gastwirt) des vorbenannten Dorfes von seinem Kretscham, Brotbank, und Fleischbank

jährlich zinse 2½ Mark auf 2 Tage und 5 Vierdung auf Ostern und 5 Vierdung auf Michaelis.

Dasselbe Gut mit vorgenannter Zahl der Huben ist begrenzt mit seinen Grenzen, also hiernach steht geschrieben:"

Es folgt hiernach eine genaue Beschreibung der Grenzen der Raudener Gemarkung, von den Gemarkungen von Liebenau, Falkenau, Pommey, Pelplin, Raikau, Gremblin, Gartz. Die Grenzen sind bezeichnet durch Gräben, Steine, Bäume, geschüttete Dämme. Die Urkunde schließt: "Daß alle diese vorgenannten Dinge stets und unverrück ewiglich bleiben, des haben wir diesen Brief errichtet und daran unser Insiegel unseres Hauses zu Möwe zu einem offenbaren Bekenntnis gehangen." Als Zeugen sind aufgeführt: Bruder Michel, der Hauskomtur, Bruder Wilhelm, Bruder Johann als Karwanzherren, Bruder Heinrich von Aalem, der Kornmeister und andere ehrsame Leute, damit denen ist zu glauben".

Aus dieser Handfeste ergibt sich, daß z.Z. ihres Erlasses 1354 das Dorf Rauden ebenso wie die als Grenzorte bezeichneten Nachbarorte bereits in festen Flurgrenzen bestand. Es ergibt sich ferner, daß der Schultheiß Nikolaus sowie die Einwohner von Rauden, deren Namen wir nicht erfahren, ihre Hufen zu Kölmischem Recht persönlich frei, vererblich und veräußerlich besaßen. Die Zahl der Höfe in Rauden ist nicht angegeben. Da damals bei den vom Ritterordcn mit Handfesten versehenen Dörfern der einzelne Hof 2½ bis 4 Hufen groß war, so kann man schließen, daß in Rauden 12 - 15 Bauernhöfe bestanden. Es geht aus der Handfeste ferner hervor, daß die Raudener "Einsassen" ihr Land zum Teil auf der Höhe und zum Teil in der Aue, d.i. in der Falkenauer Niederung, hatten, daß sie an Getreide Weizen, Korn (d.i.Roggen), Gerste und Hafer bauten, und daß als Abgaben pro Hufe auf der Höhe 3 Scheffel Getreide neben

dem festgesetzten Zinse von 8 Skot und 3 Hühnern und von den Niederungsländereien 5 Vierdung an das Ordenshaus abzuliefern waren. Ein Vierdung war gleich 6 Skot gleich etwa 7 Reichsmark im Werte von 1914. Auch wenn man berücksichtigt, daß der Ertrag von der Hufe damals viel geringer war, als bei der heutigen rationellen und intensiven Wirtschaftsweise, wird man den Steuerdruck als milde bezeichnen müssen.

Der Schultheiß, der das Schulzenhaus erblich besaß, also Erbschulze war, hatte als Entgelt für seine dem Orden zu leistenden Dienste, insbesondere auch für die Einziehung und Ablieferung der Steuern an den Orden, seine Hufen frei von Steuern. Er war Vorsitzender des Dorfgerichts und bezog dafür besonders 1/3 der aufkommenden Gefälle des Dorfgerichts. Das Dorfgericht hatte, wie ebenfalls aus der Handfeste zu erkennen ist, die niedrige Gerichtsbarkeit. Ausgenommen von der Gerichtsbarkeit des Dorfgerichts war die größere Gerichtsbarkeit, ferner das Gericht über die Leute, die wendischer Zunge, d. i. slavischen Ursprungs, sind und die in dem Dorf nicht wohnen und diejenigen, die nicht Kölmisches Recht haben. Diese Bestimmung ist besonders interessant. Sie läßt erkennen, daß dem Dorfgericht nur die im Dorf Wohnenden unterworfen sind, daß aber auch von diesen die wendische Bevölkerung nicht dem Dorfgericht unterlag, sondern über sie der Orden sich die Gerichtsbarkeit vorbehalten hat, die er freilich auch dem Dorfgericht überlassen kann. Vor allen Dingen geht aus dieser Bestimmung bestimmt hervor, daß die Einsassen mit Kölmischem Recht nicht wendischer, also deutscher Zunge gewesen sind. Die Handfeste ist also ein wertvoller Beleg dafür, daß Rauden, ebenso wie die benachbarten Orte, damals von Deutschen Besiedelt war und ein Zinsdorf des Deutschen Ordens war. In Rauden befand sich damals auch, wie aus der Handfeste zu entnehmen ist,

eine Mühle und ein Krug, die von dem Orden, wie gewöhnlich bei jedem Besitzwechsel, neu verliehen wurde. Die obrigkeitliche Verwaltung lag, wie aus der Urkunde hervorgeht, in den Händen des Komtur von Mewe, damals Johann von Falkenstein, welcher die nicht dem Dorfgericht überlassene Gerichtsbarkeit ausübte, an den der dem Ordenshaus zustehende Zins zu zahlen war und der dem Ordenshaus zu Marienburg unterstand. Die Ansiedlung der Hufenbesitzer erfolgte, wie gesagt, nach Köllmischem Recht, d.h. nach dem Recht der von dem Orden herausgegebenen Grundrecht der Culmer Handfeste, wonach die Besitzer ihre Hufen zu freiem Besitz erhielten, den sie frei veräußern konnten und an ihre Nachkömmlinge beiderlei Geschlechts zu gleichen Teilen vererbten.

Das Jahr der Raudener Handfeste (1359) fällt in die Regierungszeit des großen Ordenshochmeisters Winrich von Knipprode, von dem die Geschichte rühmt, daß er ein Bauernfreund war. Die Blütezeit, an der das mit deutschen Ansiedlern besetzte Mewer Land teilnahm, währte freilich nur kurze Zeit. Es folgte in einigen Jahrzehnten der Niedergang des Ordens, dessen Spuren sich auch dem Mewer Land aufdrückten. Nach der Schlacht bei Tannenberg 1410 zogen Polen und Tartaren, Wallachen, Litauer und Russen auch durch Mewe und Pelplin. Subkau, wo der Bischof von Kujawien seinen Hof hielt, war der Mittelpunkt für ihre Raubzüge, Plünderungen und Brandschatzungen. 1453 kamen auch die Hussiten nach Pelplin und Neuenburg und verwüsteten des Land. Kriegsnot und Pest brachten der Bevölkerung Kummer und Elend. Nach dem schrecklichen dreizehnjährigen Kriege 1454 - 66, dem fürchterlichen Bürgerkrieg, der im Ordensland tobte, streiften plündernde und mordende Heerhaufen durch das Pelpliner Gebiet. In diesem Kriege waren von 21 tausend Dörfern im Ordensland 18 tausend untergegangen.

Unter polnischer Herrschaft wurden die 3 Dörfer Liebenau, Gremblin und Rauden, die bis dahin freikölmische Zinsdörfer des Ordens waren, Königlich Polnische "Krongüter", auch Gratialgut genannt¹. So wurden sie auch noch 1773 bei der durch Friedrich den Großen herbeigeführten Landesaufnahme als Gratialgut bezeichnet und unter den "adligen Gütern" aufgeführt. An den persönlichen Rechten und Pflichten der Einwohner der 3 Dörfer haben sich aus diesem Übergang keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Bauern blieben nach wie vor freie Besitzer ihrer Höfe und Hufen und zahlten an die Königliche Hofkasse nur ihren Grundzins, den sie bisher an die Ordenskomturei Mewe gezahlt hatten, und den sie jetzt an die Starostei Mewe abführten. Bald wurde freilich in dem Verhältnis zwischen den Dörfern und dem König ein Niederes Zwischenglied eingeschaltet. Der König verlieh, wie es damals vielfach Sitte war, die Einkünfte und das Recht aus dem Gratialgut mit gewissen adligen Vorzügen und Freiheiten auf bestimmte Zeit, zuweilen auch auf Lebenszeit, an verdiente Männer seines Landes, die nun als Obrigkeit in gewissen Umfange an die Stelle der Starostei traten. So bildete sich die "Grundherrschaft" auch "Oberherrschaft", zuweilen auch fälschlich "Gutsherrschaft" genannt. Aber die Hufenbesitzer in den 3 Dörfern behielten als "Freie Bauern" ihre Rechte und Freiheiten wie in der Ordenszeit. Die "Grundherrschaft" hat in den 3 Dörfern das ihr verliehene Gratialgut niemals in eigener Bewirtschaftung mit eigenen Arbeitern gehabt, sondern war auf ihre auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung liegenden Hoheitsrechte beschränkt.

¹ Sie wurden aus der staatlichen und ständischen Verwaltung der Starostei Mewe abgetrennt, während die Dörfer Vormhof, Küche (jetzt meinem Bruder Richard gehörend) bei der Starostei Mewe blieben. Die Dörfer Gr.- und Klein-Falkenau, Gr.Gart und Mösland wurden als besondere Tenutn, getrennt von der Starostei Mewe verwaltet. Morroschin, Stulitz, Königswalde (auch Paulshoff), Pomme und Wella und mehrere andere Ortschaften gehörten zum Kloster Pelplin. Man unterschied überall 1.)königlichen, 2.) geistlichen, 3.) adligen Besitz. Grünhof gehörte zu 1.)Morroschin usw. zu 2.)Liebenau usw. zu 3. So kann man aus der Familiengeschichte die verschiedenen historischen Formen der

Das geht aus dem "Privileg" von 1687 hervor, welches für die 3 Dörfer gilt und das Fundament für die kommunal Selbständigkeit, für die wirtschaftliche Existenz und für die persönliche Freiheit ihrer Einwohner bildet. Aus dieser Zeit nun sind uns in ziemlicher Vollständigkeit die Namen der Bauern erhalten, die sich als solche "ehrbare Nachbarn" nannten. Das Privileg, welches bereits vorher, nämlich 1677, von dem polnischen König Johann bestätigt worden war, ist in der Folgezeit immer wieder von den polnischen Königen "konfirmiert" worden, so 1729 durch August II, 1750 durch August III. 1766 durch Stanislaus August. Die aus dem Polnischen ins Deutsche übersetzte Ausfertigung des Privilegs befindet sich bei den Akten der Friedricianischen Landesaufnahme betreffend das Dorf Liebenau. Der Raudener Pfarrer Bernd Erdmann bezeugt 1733, daß diese Ausfertigung mit dem polnischen Original übereinstimmt. In der erwähnten Grambliner Familienchronik vermerkt auch der Schulz von Gremblin, daß die den Dörfern Gremblin, Liebenau und Rauden gewährten Rechte im Stadtbuch in Stargart durch den Stadtsekretär niedergelegt seien. In dem Privileg wird den Hufenbesitzern bestätigt, "daß sie ihre ihnen erblich gehörenden Hufenländereien frei von allem Herrendienst und Scharwerk gebrauchen sollen, keinerlei Mühlenzwang und die Freiheit haben sollen, ihr Bier zu ihrer Notdurft zu brauen, oder es zu holen wo sie wollen. Krüger, Häker, Freigärtner, Müller und freies Gesinde sollen dem Schulz und des Dorfes Jurisdiktion unterworfen sein, Apellation an den Oberherrn haben, wo der Wert 20 Mark übersteigt. Jeder dürfe sein Eigentum frei verkaufen, versetzen, verpfänden, mit Wissen und Genehmigung der höheren Obrigkeit. Der Schulz hat den dritten Groschen bei der Gerichtsbarkeit, d.h.er hat Anspruch auf 1/3 der Gerichtsgebühr; 2/3 ging an die Herrschaft. Die Einwohner

sollen sich der Gottesfurcht und guter Ordnung befleißigen. Zu Weihnachten sollen sie wie zu seines (d.h. des Fürsten Czartoryski) Vaters Lebzeiten 5500 Florin (d.i. etwa 18000 Reichsmark nach dem Kurse von 1914) Grundzinsen zahlen. Die freie Religiöse Ausübung Augsburgerischen Bekenntnisses wird ihnen gewährleistet.¹

Aus diesem Privileg ergibt sich einmal, daß die Insassen ihre Hufen erblich besaßen, daß sie nach wie vor frei vom Herrendienst und Scharwerk waren und daß der Grundzins fest begrenzt war, Sie waren frei von Kriegsdienst "wegen der Arbeit zur Befestigung der Weichsel". Jeder Hof hatte ein besonderes Hofzeichen. Vergleicht man das Privileg von 1687 mit dem oben angegebenen Inhalt der Handfeste von 1559, so erkennt man, daß sich die Rechte der Insassen nicht wesentlich verändert haben. Der Grundzins, den sie zu zahlen hatten, scheint bei dem sehr guten und fruchtbaren Boden erträglich gewesen zu sein.

Im folgenden gebe ich die Namen der "Grundherren" und eine kurze Darstellung der eigenartigen Entwicklung der grundherrlichen Rechte betreffend die Gratialgüter Rauden, Liebenau und Gremblin. 1499 verlieh der polnische König die 3 Dörfer mit allen ihm zustehenden Rechten und Freiheiten an den Unterkämmerer von Culm Georg von Konopat, später Kastellan von Danzig und zuletzt Wojewode von Pommerellen. Kurze Zeit danach erschienen auch Danziger Bürger als Pfandbesitzer oder Tenutarii der 3 Dörfer. So wird 1500 der Bürgermeister von Suchten, 1514 Reinhold Feldstete, 1515 Bürgermeister Färber, 1550 Ratsherr Jakob Reese, 1548 Jakob König als Pfandbesitzer von Gremblin genannt. Feldstete wird übrigens zu gleicher Zeit als Pfandbesitzer in vielen Dörfern im Großen Werder erwähnt (Schöneberg, Ladekopp, Tege, Brunau, Schönsee), 1503 erscheint der Danziger Arzt Falk, 1504 Tiedemann Giese, 1535 sein Sohn und 1525 Bürgermei-

¹ Flenss, Zeitschrift des Historischen Vereins Marienwerder 33 S.82ff

ster Färber als Pfandbesitzer von Rauden und Liebenau. Alle diese Besitzverleihungen waren nichts weiter als Verpfändungen der Gratialgüter seitens der "Herrschaft" für Geldleihe bei Danziger Kaufleuten. So legten, wie bereits anderwärts erwähnt, die reichen Danziger Kaufherren damals ihr Geld an; sie beliehen und pachteten in der näheren und weiteren Umgegend der Stadt Danzig Landgüter, ja ganze Komtureien und Starosteien von der polnischen Krone oder von den von der Krone beliehenen "Grundherrschaften".

Konopat blieb jedenfalls während dieser Pfandleihen im Besitz der "Herrschaft", seine Söhne mußten in den 1560iger Jahren um den Besitz mit der Waffe kämpfen, 1564 hatte nämlich der polnische Reichstag beschlossen, daß die Besitztitel der "Königlichen Güter", welche sich in Privathänden befanden, revidiert werden sollten und alle diejenigen, welche keinen sicheren Besitztitel hätten, des Besitzes verlustig gehen sollten. Die preußischen Stände, denen bei der Besitzübernahme von Pommerellen durch die Krone Polen 1454 Selbstverwaltung und ständische Vertretung durch ihren eigenen in Marienburg oder Thorn tagenden Landesrat garantiert war, protestierten zwar und beriefen sich auf die ihnen gewährleisteten Rechte, aber ohne Erfolg. So wurde auch den Konopats das Besitzrecht über die 3 Dörfer aberkannt und diese von dem König dem polnischen Kron- und Hofmarschall von Przyjewski verliehen, obwohl nach Landesrecht die Verleihung von Gütern und Ämtern in Preußen nur an preußische Landesangehörige erfolgen sollte. Es kam zu bewaffneten Widerstand. Georg Konopat vertrieb den Przyjewski mit Hilfe des Hauptmanns von Gollub. Przyjewski führte bei dem Hof und bei dem polnischen Reichstag Beschwerde, er brachte auch eine bewaffnete Schar zusammen um sich wieder der Güter zu bemächtigen. Es gelang Przyjeski auch, trotz des Widerspruchs der preußischen Stände, die sich für

ihren Landsmann Konopat einsetzen, im Besitz der Güter zu bleiben.¹ Er wird auch in der Deichordnung von 1591 genannt, wonach die Dörfer Rauden, Liebenau, Gartz und Sprauden je einen, und Falkenau je zwei Deichgeschworene ernennen sollten.

Auf Przyjewski folgte im Besitz der 3 Dörfer Gerhard Graf von Dönhoff, Hauptmann von Berent, Administrator von Marienburg und Wojewode von Pommerellen. Unter ihm wurde 1630 das Schöppenbuch von Rauden angelegt, sodaß von dieser Zeit alle Vorgänge im Dorfgericht schriftlich eingezeichnet sind. Auf den Grafen Gerhard Dönhoff folgte sein Sohn Ladislaus Graf Dönhoff als Grundherr, welcher polnischer Oberst und ebenfalls Wojewode von Pommerellen wurde und 1683 im Kampf gegen die Türken gefallen ist. Er bezeichnet sich als der "Herr auf Liebenau, Rauden und Gremblin" und als "der rechte Oberherr" und erteilte "seinen Untersassen" in den 3 Dörfern das vom Polenkönig bestätigte und bereits behandelte Privileg. 1736 war Fürst Adam Czartoryski und seine Gemahlin Isabella geborene von Flemming, "im Genuß" der 3 Dörfer. Sie waren ihm auf Lebenszeit überlassen. Fürst Czartoryski war auch noch zur Zeit der preußischen Besitzergreifung 1772 Besitzer der Gratialgüter. Er trat laut Erbverschreibung vom 12.2.1787 seine Rechte an den polnischen Oberst Johann Ludwig von Katzler ab; ihr Wert wurde auf 49 000 Florin angegeben. Bei der "notwendige Subhastation" im Jahre 1828 den 9. Juli wurden sie der verwitweten Majorin Wilhelmine Freytag von Gedens geborne Laurans de Bousquet und der verwitweten Auguste Gräfin von Krokow geborene von Katzler für das Meistgebot von 15 000 Thaler zugeschlagen. Nach dem Tode der Ersteren, deren alleinige Erbin ihre

¹ Flanss, Beiträge zu einer Geschichte des Kreises Marienwerder, erschienen 1887 in Marienwerder bei Kanter. Derselbe Zeitschrift des Historischen Vereins Marienwerder 33, Seite 80.

Tochter Mathilde Freytag von Gödens, verehelichte Landschaftsrätin von Gräwe war, wurden neben der Gräfin Krokow (in 2. Ehe Gemahlin des Gutsbesitzers Otto Julius Schröder) die minderjährigen Geschwister von Gräwe Mitbesitzer. Von diesen kaufte die Güter Laura Friederike geborene Rodenacker, Gemahlin des Kommerz- und Admiraltätsrats Giebsone in Danzig lt. Vertrag vom 28.4.1846, für 17000 Thaler. Von ihr kauften deren Rechte durch Vertrag vom 3/30 8.1847 in Verfolg der preußischen Gesetze über die Auseinandersetzung der gutsherrlichen bäuerlichen Lasten die Gesamtheit der Besitzer der 3 Dörfer Rauden, Liebenau und Gremblin.

Durch diesen Vertrag erwarben die Besitzer in den 3 Dörfern selbst die Rechte, die noch den "Grundherren" zustanden. Sie bezahlten zusammen 17 600 Thaler und erwarben dagegen: 1. die Grundzinsen, 2. die Jagd, 3. das Recht, ritterschaftliche Pfanddarlehen aufzunehmen. Alle diese Angelegenheiten, welche die "Grundherrschaften" der 3 Dörfer, also ihre Eigenschaft als Rittergut betrafen, sollten hinfort durch 3 Repräsentanten besorgt werden; jede Ortschaft wählte einen derselben. Diese verteilten auch die gutsherrlichen Lasten auf die einzelnen Ortschaften. Zur Vertretung nach außen wurde ein Repräsentant berufen, der dieses Amt 3 Jahre ausübte. Dieser Vertreter empfing die die "Gutsherrschaft" betreffenden Briefe; die Versammlungen sollten jeden Monat abgehalten werden.¹

So endete die Abhängigkeit der 3 Dörfer von der Grundherrschaft, später auch fälschlich "Gutsherrschaft" genannt. Die Besitzer wurden selbst "Grundherren", und "Rittergutsbesitzer", freilich nur in der Gesamtheit, welche, die Rechte der Grundherrschaft durch besonders geordnete Repräsentanten ausübten. Eine sehr eigen-

¹ Flanss, a.a.O. und Alexi a.a.O.

artige und wohl nicht sehr häufige Art dieses Rechtsinstitutes, das als solches durch die Entwicklung der Zeit im Absterben war. Die 3 Dörfer haben nicht nur Rechte erworben; sie hatten auch die Pflichten der Grundherrschaft übernommen, die ihnen auch peinliche Überraschungen braohten. 1884 mußten sie zum katholischen Schul- und Organistenhaus von Liebenau 1/3 des Bauholzes unentgeltlich hergeben. Ferner hatten sie zum Kadettenhaus in Culm jährlich 558 Thlr. zu zahlen.

Man darf den Wert dieser "gutherrlichen" Rechte, die die Gemeinden Rauden, Liebenau und Gremblin damals erwarben, nicht zu hoch veranschlagen. Die Grundzinzsen, die an die Grundherrschaft zu zahlen waren, fielen zwar weg. An deren Stelle traten aber die an den Staat zu zahlenden Kontributionen und Steuern. Was die Jagd anlangt, so wurde durch das Gesetz vom 30.10.1848 das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben. Damit war die bisher nach dem allgemeinen Landrecht den Rittergütern beigelegte Jagdgerechtigkeit obsolet geworden. Die Jagd stand seit 1848 jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu, freilich in der Beschränkung, wie sie durch die allgemeinen und besonderen Jagdpolizeibestimmungen für jedermann angeordnet waren. Das Recht, ritterschaftliche Pfandbriefe aufzunehmen, hatte auch kaum einen nachhaltigen Wert, weil in der Folgezeit die Neue Westpreußische Landschaft auch für das Kreditbedürfnis des nicht ritterschaftlichen Besitzes der Provinz in gleichwertiger Weise sorgte. Auf der anderen Seite hatte Frea Gibsone, welche für die "Grundherrschaft" im Jahre vorher 17000 Thlr. bezahlt hatte, und für die der ganze Besitz doch lediglich ein Geldgeschäft war, auch keinen großen Verdienst, da sie ja nur 600 Thlr. mehr erhielt als sie gegeben hatte.

Das ganze Institut der "Grundherrschaft" und der "Gutsherrschaft" hatte schon nach der französischen Revolution auch im Königreich Preußen allmählich seinen Boden, der Adel die sittliche und wirtschaftliche Grundlage seiner Herrenstellung verloren. Der Bau der alten Ständegliederung, an der Friedrich der Große noch zäh festhielt, war nach den unglücklichen Kriegen durch die Stein-Hardenbergischen Reformen abgetragen. In Westpreußen hatten bereits 1773 die heimischen Güter sämtlich den Charakter von Erbzinsgütern verloren und waren Eigentum ihrer Besitzer geworden.¹ Durch das Edikt vom 9.10.1807 betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums waren die Erbzinsgüter sowie alle Bauerngüter von jedem bisherigen Untertänigkeitsverhältnis befreit.² Das Erbzinsrecht, das in der Ordenszeit und in der polnischen Zeit die Grundlage fast allen ländlichen Besitzes gebildet hatte, hörte als Rechtsinstitution auf. Das Obereigentum des Guts- und Grundherrn war aufgehoben. Der Erbzins blieb nur noch als ablösbare Abgabe, wie alle Reallasten.³ Das westpreußische Provinzialrecht, welches 1844 eingeführt wurde, beließ es hinsichtlich der kölmischen Güter bei der bisherigen Verfassung, also dem freien Eigentum.

Der Vertrag vom 3/30.8.1847 betreffend Gremblin, Liebenau und Rauden bedeutet also die Ablösung einer Reallast. Er regelt weiter neben dem Jagdrecht und Hypothekenrecht die Ausübung der mit der Rittergutsqualität der 3 Dörfer verbundenen Rechte und Pflichten. Die Rittergüter, welche in eine besondere 1854 abgeschlossene Matrikel eingetragen wurden, gehörten zum Kreditverband der Alten westpreußischen Landschaft und hatten ferner das Recht zur Kreis-

Stand-

¹ Haercker, Geschichte von Thorn I, S. 124. Von Brünneck, Kölmische Güter.

² Allgem. Landrecht, Rehbein - Reincke III 399.

³ Foerster, Preußisches Privatrecht III. Seite 330.

schaft und zur Polizeiverwaltung innerhalb ihrer Territorien. Die Kreisstandschaft bedeutete das Recht, den Landrat des Kreises zu wählen¹ und unter der Leitung des Landrats Versammlungen abzuhalten, welche freilich nur Vorstellungen und Empfehlungen zu machen, aber nicht zu beschließen hatten; und außerdem mußten sie die Kosten der Versammlung selbst bezahlen. Als 1823 die Provinzialstände eingerichtet wurden, welche ebenfalls nur beratendes Votum hatten, wählten die Rittergüter im I. Stande.² Rauden, Gremblin und Liebenau, welche in die Matrikel der Rittergüter eingetragen waren, gehörten damit zum ersten Stande und nahmen an allen Rechten des I. Standes teil. Diese Rechte waren freilich im Lauf der Zeit im wesentlichen obsolet geworden, d.h. sie waren abgestorben.

Ebenso bedeutsam für das Leben unserer Vorfahren im Vetterackenlande, wie des eben dargestellte Verhältnis zu ihrer Landesherrschaft und deren Organen, wie es in den Handfesten und Privilegien prägnanten Ausdruck findet, waren die "Willküren"; das sind Ortssatzungen, die die Gemeinden sich selber gaben und die das Rechtsverhältnis der Gemeindeglieder untereinander regelten. Wir sind in der glücklichen Lage, die Willkür von Rauden aus dem Jahre 1631 und die ergänzende Willkür aus dem Jahre 1810 zu besitzen,³ während die Willküren sonst in den Ortschaften Westpreußens auf dem Lande meist verloren sind. Aus der Willkür gewinnen wir einen Einblick in das Gemeindeleben, in die Ortsgewohnheiten, Sitten und Gebräuche, ortspolizeilichen Regelungen unserer Vorfahren.

¹ Die 3 Dörfer gehörten nach der Erwerbung Westpreußens seit der Kreiseinteilung von 1787 zum Kreise Marienwerder; dieser war der Kriegs- u. Domänenkammer in Marienwerder unterstellt. Der Landrat bezog damals ein Gehalt von 300 Thlr., der Kreisbote von 30 Thlr. jährlich.

² Die Wahl zum Provinziallandtag erfolgte in 5 Ständen (Ritterschaft, Städte und Dritter Stand (Kölmer u. bäuerliche Grundbesitzer).

³ Marienwerder Geschichtsverein 49 Seite 44 ff.

Die Willkür von 1651 ist von dem Schulzen und den Ratleuten der Gemeinde beratschlagt und von der Gemeinde einmütig beschlossen und von dem Grafen Dönhoff als dem Grundherrschaftsbefehlshaber bestätigt worden. Sie mußte jährlich auf dem Kürtag vor Schulzen, Ratleuten und der Gemeinde gelesen werden. Sie beginnt mit den Worten: "In Gottesnamen Amen". Aus Bewilligung Seiner Erlaucht Gnaden, Herrn Gerhard Dönhoff, sind die Schulzen und Ratleute samt der Gemeinde des Dorfes Rauden zusammengekommen und haben beratschlagt, wie das Dorf Rauden und deren Einwohner in gute Ordnung zu bringen und zu halten sei; wie sie auch einmütig geschlossen, daß man eine Willkür stiften und aufrichten sollte, nach welcher sich ein jeder Einwohner verhalten und richten könnte, welcher Inhalt einen jeden, er sei arm oder reich, Freund oder Feind, Recht und Gerechtigkeit gepflogen, die Verbrecher aber durch gebührende Strafe zum Gehorsam gebracht würden. Es haben demnach obenerwähnte Schulzen und Ratleute samt der Gemeinde solche Willkür und folgende Artikel verfaßt und aufgezeichnet, welche höchstgedachter Erlaucht Gnaden in allen Punkten und Klauseln aprobiert und ratifiziert und verfertigt, darüber auch zu halten ernstlich anbefohlen hat. Damit sich nun ein jeder vor Schaden zu hüten und sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen könnte, soll diese Willkür jährlich auf dem Kürtag vor Schulzen, Ratleuten und Gemeinen gelesen werden, welche lautet von Wort zu Wort wie folgt":

Ich bringe im folgenden einen Auszug.

In dem Abschnitt von des "Dorfes Gerechtigkeit" heißt es: "Wenn die Nachbarn zum Schulzen gerufen oder verbottet werden, soll ein jeder in eigener Person selbst kommen und ohne ehehafte Not nicht ausbleiben, und wer alsdann nicht kommt, der verbüßt einen guten Schilling (gleich 2½ Groschen preußisch). Ist er aber nicht einheimisch, so soll an seiner Stelle seine Ehefrau, Kind, Knecht oder

Magd erscheinen, auf daß sie dem Hauswirt, wenn er nach Hause kommt, künden, was alsda selbsten vorgelaufen und gehandelt worden".

In der "Feldordnung" ist bestimmt: "Wer den Dorffrieden hinten und vorne (d.i. die Einfriedigung der Höfe: vorne an der Straße u. hinten nach dem Felde) nicht macht, und die Rehnzäune (d.i. die Rainzäune) nicht hält, verbüßt 10 Groschen".

"Zeudet jemand seine Pferde im Winter oder Herbstfeld, u. werden sie los, daß man es beweisen kann, der verbüßt 5 Groschen".

"Fährt jemand über aufgegangenes oder stehendes Getreide oder overschraden (d.i. schräg über das Feld) mit einem aufgeschleiften Pflug oder Eggen, der verbüßt jedesmal, so oft er es tut, 20 Groschen."

"So jemandes Schwein oder Vieh in Getreide geht ingleichen so die Schweine bei Nachtzeiten auf den Gassen befunden werden, und dem, welchem sie gehören, auf den Hof getrieben werden, der soll 5 Groschen Buße ohne alle Widerrede zu geben, schuldig sein".

"Niemand soll totes Vieh anders wohin schleppen als in die Trifft zwischen dem Boehl und dem langen Sterken. Niemand soll seinen Nachbarn durch stehendes Getreide oder Gras ohne dessen Wille Wege machen. Niemand soll ohne Leuchte (d.i. Laterne) mit einem Licht in die Hackkammer (d.i. Häckselkammer) gehen. Es soll jeder seine Hackkammer mit Dielen bedecken. Wer innerhalb 3 Tagen nicht die anbefohlene Ausbesserung einer Brücke vornimmt, ebenso wie die anbefohlene Reinigung der Gräben nicht vornimmt, verbüßt 4 Groschen".

In dem Abschnitt "Gesindeordnung" heißt es: "Würde jemand seinem Nachbarn sein Geeinde, sei es Knecht oder Magd abspenstig machen oder vorenthalten oder aber vor die Zeit es ausgedient, mieten, verbüßt eine halbe Tonne Bier. Mäht jemand Gras in eines anderen Wiese und wird darüber beschlagen (d.i. betroffen), oder überzeugt, der verbüßt eine Tonne Bier. Entgeht ein Knecht oder jemand vor der

Zeit als sie sich vermietet haben, aus dem Dienst, dieselben soll keiner innerhalb 2 Jahren allhier mieten, sondern, sollten sie wiederkommen, zur Strafe 8 Tage in den Demnitz (d.i.Gefängnis) setzen".

Die "Feuerordnung" bestimmt, daß die "Feuerstätten in Jahresfrist allenthalben mit Schindeldach oder in Lehm gedeckt werden und daß Stroh~ oder Rohrdächer nicht gestattet seien. Gebäude mit Rohrdächern müssen 4 Ruten von der Feuerstätte gebaut werden, worauf Schulz und Ratleute ein fleißig Aufsehen haben sollen. Die Schornsteine sollen 4 mal im Jahre reingemaecht werden. Die Ratleute sollen 4 mal jährlich besichtigen und von den Bruchfälligen die Ausführung mit Buße erzwingen. Jeder Nachbar soll 3 Leuchter in seinem Hause haben, wie auch 2 Boshaken und von der Grube einen Eimer. Flachs u. Hanf sollen nirgends anders als im Backofen getrocknet werden. Jeder Nachbar soll bei seinem Haus eine Leiter haben und ein jeglicher Krüger 2 Leitern und das Dorf bei der Schmiede 2 Leitern, welche alle 30 Schuh lang sein sollen. Die Ratleute sollen darauf, wenn sie die Schornsteine besichtigen, gut achthaben".

Bemerkenswert ist auch die Bestimmung: "Wenn ein Übeltäter flüchtig wird, soll Nachbar bei Nachbar demselben nacheilen, und welehe Partei demselben ankommt, derselben sollen die Nachbarn 4 Florin zu geben schuldig sein; sollte aber ein Nachbar nicht mitwollen, oder einen an seiner Stelle schicken, derselbe soll eine gute Mark der Herrschaft bieten und der Nachbarschaft eine Tonne Bier".

"Verkauft ein Mann Hof und Erbe, so sollen die Käufer und Verkäufer der Nachbarschaft schuldig sein zu geben eine Tonne Bier. Gereute jemand der Kauf und wollte ihn nicht halten, der soll allein die volle Strafe geben".

Überblickt man diese Raudener Willkür von 1631, so springt das hohe Maß von Selbstverwaltung der Gemeinde, der Sinn für Recht und Gerechtigkeit, Ordnung und Sicherheit, in die Augen. Es treten auch die Aufgaben des Schulzen und der Ratleute, welche die Dorfborgerschaft darstellen, scharf hervor und die aus den "Einwohnern" herausragende Stellung der "Nachbarn" im einzelnen und der "Nachbarschaft" insgesamt. Die Raudener Willkür ähnelt nach Form und Inhalt den Dorfwillküren im Danziger und Marienburger Werder aus jener Zeit, wo ja auch gleiche oder ähnliche Verhältnisse obwalteten. Die Willkür ist in deutscher Sprache abgefaßt, wie denn auch die darin enthaltenen Rechtssätze deutschen Rechtsgedanken entspringen.

Die Willkür von 1810 fällt schon in die preußische Zeit. Sie ist ebenfalls von der Gemeinde beschlossen und von sämtlichen "Nachbarn" unterschrieben. Sie ist auch in deutscher Sprache abgefaßt. Aber - welche Wandlung seit 1631! Sie wurde von den Nachbarn in polnischer Sprache beschworen; besonders bemerkenswert ist, daß diejenigen Nachbarn, welche später in Rauden Grundstücke erwarben, 1815 und 1821 die Willkür ebenfalls in polnischer Sprache beschworen und unterschrieben haben. Die ursprünglich reindeutschen Namen Liebrecht, Witting, Ziehm sind in der Unterschrift unter der Willkür in polonisierter Form unterschrieben. Krystof. Lybrecht, Pawel Wyttynk, Jan Cyma¹. Das ist umso bemerkenswerter, als seit der Besitzergreifung durch Preußen inzwischen 50 Jahre vergangen waren.

Auch die Willkür von 1810 beginnt mit den frommen Worten: "Im Namen der heiligen hochgelobten und unzertrennten Dreifaltigkeit, Amen." Die Willkür enthält 43 Artikel und gibt inhaltlich die

¹ das ist mein Urgroßvater

Vorschriften der Willkür von 1631 wieder, die entsprechend den veränderten Zeitverhältnissen abgeändert sind. Interessant ist die Einleitung: "Weil in diesem zeitlichen Leben nächst Gotteswort nichts besser ist als Frieden und Einigkeit und Gott selbst ein Gott des Friedens und der Einigkeit ist (Röm.15), so sind auch alle die da Christen sein und heißen schuldig Frieden und Einigkeit zu halten (1. Corinther 7)..... auf daß auch bei uns, auch künftige Zeiten, Friede und Einigkeit erhalten wird, welches leider Gottes wenig geschieht, so haben wir eine neue Willkür gestiftet und dieselbe einhellig bewilligt". Gegenüber der Willkür von 1631 führe ich von neuen und für die Zeit bemerkenswerten Bestimmungen folgende an:

Artikel II: Wer Vieh verleugnet, wenn der Schulz und die Ratsleute umgehen und aufkerben (d.i. das Vieh zählen, wobei man sich eines Kerbstockes bediente), der soll das verleugnete Vieh verlieren und noch außerdem dem Dorfe eine Tonne Bier bezahlen. Auch soll jeder seine Schweine, ehe der Schweinehirt zu Felde treibt, im Hof oder Stall halten.

Art. 22 "Die Ratleute sollen das Maß im Krüge und in der Bude besichtigen, so oft es ihnen gefällig ist. Bei welchem Falsch befunden worden, der soll dem Dorfe, so oft dasselbe geschieht, eine Tonne Bier geben. Die Krüger sollen nicht über die Zeit Bier geben, nämlich des Sommers bis 9 und des Winters bis 10. Sie sollen auch einerlei und ungemengt Bier verkaufen, dem Armen sowohl als dem Reichen, bei 20 Groschen Buße".

Art. 25 "mildert die Strafe der bisherigen Willkür Entlaufen von Knechten, und macht die Strafe von dem Antrag des Herren abhängig, und verbietet den Dienst im Dorfe grundsätzlich erst, wenn dreimal entlöhnet ist.

Art. 32: "Wenn ein Nachbar oder Nachbarin oder von ihren Kindern eins stirbt, so sollen beiden nächsten Nachbarn das Grab

graben und läuten lassen."

Art. 33 bestimmt, daß der Wirt und die Wirtin, die nach Absterbung ihrer Ehegatten sich aufs neue verheiraten, zuvor ihren Kindern Teilung halten.

Art. 34: Wenn einer ein Erbe (d.i.ein Bauernhof) kauft, so soll der Käufer und Verkäufer dem Dorfe ein jeder eine Tonne Bier geben. Jeder Hauswirt soll sein Haus und Hof persönlich besitzen und bedienen.

Art. 35: Die jüngsten Nachbarn sollen der Gewohnheit nach aufwarten bei 3 Gulden Buße.

Art. 37: Es soll kein Misthaufen im Dorfe aufgeführt werden, wo es dem Gehen, Fahren oder dem Dorfteich schädlich ist. Wer Mist vor seiner Tür oder sonst im Dorfe schaufelt, soll ihn innerhalb 8 Tagen wegführen.

Art. 40: Es soll niemand über 1/4 Morgen von der Hufe zu Rüben brachen.

Art. 45: Wenn jemand nach dieser Willkür rechtmäßig gepfändet wird und sich dawider setzt, so soll ihm durch Schulzen und Ratleute ein Pfand abgenommen werden. So er aber sich Schulzen und Ratleuten mit Gewalt mutwillig widersetzt, soll die ganze Nachbarschaft ihnen Beistand tun und leisten. Und so er das Pfand 14 Tage nicht gelöst, so soll es doppelt verfallen sein, und so fort und fort, über 14 immer das Doppelte; solange, bis er zu Gehorsam gebracht wird.

Zum Schluß wird bestimmt: "Es soll künftig keiner, er sei wer er wolle, unter der Nachbarschaft dieses Dorfes gerechnet, auf- und angenommen werden, er habe denn zuvor in diese unsere Willkür gewilligt und der ganzen Nachbarschaft zugesagt, daß er derselbe in allen Punkten und Artikeln gleich anderen Nachbarn nachleben wolle, und solches mit Unterschreibung seiner eigenen Hand bezeugt und bekäftigt.

In diesem Nachtrag von 1810 fällt auch dem Unbefangenen auf, daß seit der Willkür von 1631 die Art der Buße in Gestalt einer Tonne Bier erheblich zugenommen hat. Wie mögen sich die ehrbaren Nachbarn dem gemeinsamen Trunk der Tonne Bier nach getaner Arbeit mit Freuden hingegeben haben!

In den Schöppenbüchern und in der Grembliner Chronik sind einzelne Verhandlungen vor dem Dorfgericht aufgezeichnet, welche einen Einblick in die Handhabung der Dorfgerichtsbarkeit gewähren, Es handelte sich um Erbteilungen, Vormundschaftssachen, Besitzübertragungen. Ebenso sind auch Verhandlungen über Rechtsstreitigkeiten und Strafprozesse enthalten. Ich bringe einige Beispiele, zunächst aus dem Gartzter Schöppenbuch¹ eine Verhandlung Gremblin vom 4.7.1648 betreffend Kaufvertrag über den Krug in Gremblin², aus dem man sich über die Vermögensverhältnisse eines Krugbesitzers und die Rechtsanschauungen bei einer Erbteilung jener Zeit ein Bild machen kann. "Es verkauft Anna Suckau und Frau Gertrudis in ehelicher Vormundschaft des Hans Recke, Mitnachbar in Gartz³, den Krug mit allen dazugehörigen Gebäuden und Brauhaus nebst vollem Besatz samt allem vorhandenen Mobilien und alles, was grund-, erd- und nagelfest mit dem dazugehörigen Brauschränk und Hakelwerk mit allen anderen Gerechtigkeiten und Freiheiten, nichts davon ausgenommen, nebst 4 Hufen in Gremblin und Gartz gelegen und allem, was darauf gesät, auch 2 Hufen Weideland im Meweschen, - in kriegischer Vormundschaft ihres jetzigen Bräutigams Simon Pasewerk⁴ als ihre rechte und wahre Miterbin obgedachter Güter vor und um 3700 Gulden polnisch, zu 30 Groschen den Florin gerechnet". Es wird dann dieses Kaufgeld von 3700 Gulden peinlich genau auf drei Erbteile verteilt. Hinsichtlich der Witwe eines vordem verstorbenen Bruders wird bestimmt: "Weil sie in betrübten

¹ Dieses behandelt die Zeit von 1561 bis 1617 und ist abgedruckt Zeitschrift Marienwerder. Geschichtsverein 61 u.62.

² Abgedruckt Marienwerderer Geschichtsverein 51 Seite 31 ff.

³ Hans Recke ist mein Vorfahre.

⁴ Der Vater Simon Pasewerks, Jakob Pasewerk, 1585 bis 1617 Schulze in Gartz. Johann P. war sein Nachfolger.

Witwenstand gesetzt ist, so wäre es nicht mehr als recht und billig, daß sie diesen Kauf und Verkauf auch genießen möchte. Weil aber ihr seliger Ehemann auf sein väterliches und mütterliches Erbteil allweit über 700 Florin an Hochzeit und Aussteuer und Zugabe und Bargeld bei Lebzeiten aus diesen Gütern empfangen, also daß ihm die anderen Geschwister kaum gleichkommen werden, so kann die Witwe jetziger Erbschaft jetzt nicht mehr genießen". Es wird aber der künftige Postumus (d.i. das zu erwartende Kind der Witwe) wie folgt bedacht: "Damit dieser, er sei männlichen oder weiblichen Geschlechts sich seines Vaters und seiner Großeltern in etwas zu erfreuen hat, so wollen ihm die gesamten Geschwister nicht aus Schuldigkeit, sondern aus bloßem, freiem Willen von diesem Kaufgeld 300 Gulden polnisch abzedieren, welches auf Interessen ausgetan werden soll, solange bis er zu seinen mindern Jahren kommen wird. Alsdann ihm solches nebst 3 Interessen ausgefolgt werden soll. Wenn es aber dem Besitzer beliebt, solches auf Interessen an sich zu halten, so soll es ihm freistehn. Geschehe es aber, daß das Kind nicht lebendig zur Welt geboren würde, oder sonst vor oder nach der Taufe stürbe, so sollen 300 Florin samt den Interessen an die 3 Geschwister Anna, Gertrud und Elisabeth oder deren Erben und Erbnehmern künftig zufallen. - "Dieser Vertrag ist 15.5.1650 in Danzig von Sybille Margarete Gräfin Dönhoff unter Beifügung ihres Siegels bekräftigt und unterschrieben mit dem Zusatz: "Jedoch meiner Rechte, Gefälle und Einkünfte ohne Schaden." 1658 hat Wladislaus Graf Dönhoff auf Ansuchen von Simon Parsewerk den Vertrag "kraft seines Amtes und Botmäßigkeit" bestätigt ebenfalls mit dem Zusatz: "Jedoch meiner Rechte, Gefälle und Einkommen ohne Nachteile und Schaden." 1660 hat der König Johann Kasimir "in unserer Stadt Danzig" dem Simon Pasewerk und seinen gesetzlichen Erben seine Rechte aus dem Verträge bestätigt.

Aus diesem Vertrage ist nicht nur die sorgfältige Beachtung der gerechten und gleichen Behandlung aller Erben zu ersehen; er zeigt auch, daß der Erwerber der Kruggrundstücke einer besonderen Genehmigung bedurfte und besondere Privilegien erhielt, ähnlich wie es auch bei Schulzenhöfen der Fall war. Man sieht aber auch, wie wohlhabend die Beteiligten waren, denn die darin erwähnten Summen waren für die damalige Zeit ein sehr großer Betrag.

Eine Eintragung des Schulzen Peter Raykowski in die Gremblincr Chronik von 1767, die er "für die Lebenden und für die Nachkommen" macht, ergibt sich, wie die Gemeinde solidarisch fühlte. Die Eintragung betrifft einen Pferdediebstahl und lautet: "Wir haben unsere Pferde in Preußen auf der Weide in Czerlinken gehabt. Zwei Pferde sind gestohlen worden, das eine dem Schulzen gehörig, das andere dem Nachbarn Jakob Liebrecht. Der Dieb wurde abgefaßt. Darauf wurden 2 Deputierte unserer Nachbarn nach der preußischen Stadt, in der der Dieb abgefaßt wurde (Sufzu?) geschickt. Die Deputierten wurden gefragt, was das für Pferde seien. Sie bezeichneten darauf die Hofzeichen, welche die Pferde hatten. Danach gab der Richter den Befehl, die Pferde an die Deputierten herauszugeben. Sie mußten die Unkosten (32 Florin) ersetzen und für das Gericht die Unkosten von 24 Fl. Nach dem Recht der Willkür haben die Nachbarn die Kosten auf das Dorf übernommen und auf jede Hufe 1 Fl; 12 Gr. eingezogen.

Interessant ist auch eine Eidesleistung in einem Zivilstreit vor dem Raudener Schöppengericht. Es heißt: "Am.5.2.1663 wurde vor dem Schulzenamt zu Rauden von Daniel Liebricht in persönlicher Beiwohnung der Erbschulzen von Liebenau, Rauden und Gremblin und aller Raudnischen Geschworenen ein Eid geschworen, in dem er die rechte Hand und zwar zwei Finger gen Himmel aufhebend, gesprochen hat: Ich schwöre zu Gott, der heiligen Dreifaltigkeit, bei meinem reinen und unverletzten Gewissen daß ich zu Kriefkohl (d.i.im Danziger Werder) dem

Gregor Dobran, weiland Mitnachbar zu Rauden, 400 Floren auf seinen Hof, welchen er mir freiwillig zum Kauf gesetzt, gegeben habe. Item schwöre ich, daß ich von Dobran auf die 400 Floren bis auf den heutigen Tag nichts empfangen habe. So ich aber heutigen Tag falsch oder wider mein Gewissen schwöre, soll Gott, den ich zum Zeugen anrufe, an mir ein Zeichen tun und mich solch falschen Eides wegen strafen".

1677 wird Greger Ziemann¹ aus Falkenau veranlaßt, in einem Konkursverfahren von seiner Schuldforderung, die 63 Floren betrug, 48 Fl. und 20 Gr. fallen zu lassen.

10.12.1647 fand vor dem Dorfgericht Rauden eine Verhandlung wegen Unzucht an einer weiblichen Person statt.

1651 wurde ein gewisser Jan Dziadek wegen Diebstahls zum Strang am Galgen verurteilt. Drei Knechte wurden wegen Unterschlagung zu 100 Hieben verurteilt und zur Ausweisung aus dem Dorf. Einige Diebe, die aus dem Gefängnis ausgebrochen waren wurden zu 80 Hieben verurteilt; ihnen wurde zugleich angedroht, daß sie bei dem nächsten geringsten Diebstahl von dem Henker gepeinigt und mit dem Henkerszeichen versehen und ausgewiesen werden sollten. Unter dem Henkerszeichen verstand man das Abschneiden eines Ohres.

Die Strafen waren, wie man erkennt, außerordentlich grausam, wie übrigens in jener Zeit überall, in polnischen ebenso wie in deutschen Landen.

Von einer entsetzlichen Grausamkeit zeigen die Verhandlungen von einem Hexenprozess, der in Rauden im Jahre 1704 vor dem Dorfgericht verhandelt wurde. Pfarrer Alexi bringt die Verhandlungen "wörtlich aus den polnisch geschriebenen Gerichtsakten übersetzt". Ich entnehme daraus: "Es klagte vor dem ehrenwerten Dorfgericht zu Rauden Paul Krüger, der Gärtner des ehemaligen Schulzen Frost daselbst gegen die Frau des Gärtners Paul Pomijski, der als Einwohner bei dem

¹ Mein Vorfahr.

ehrbaren Andreas Deffke in Dienst stand, daß sie seiner Frau den Satan eingegeben hätte."....."Der Kläger bat um heilige Gerechtigkeit. Nachdem das ehrbare Gericht die Klage angehört hatte, forderte es die Pomijska vor sich und fragte sie, ob es sich also verhielte. Es vermahnte sie streng, der Frau zur früheren Gesundheit zu verhelfen, wenn sie die Ursache der Krankheit wäre. Die Angeklagte erklärte, sie sei unschuldig. Am nächsten Tage schickte die Pomijska der Kranken Kräuter und ließ sagen, man möchte dieselben der Schwergeplagten unter das Kopfkissen legen, dann wurde es besser mit ihr werden. Sie seufzte, ich werde aber meinem Unglück nicht entgehen. Am dritten Tage besuchte das ehrbare Gericht auf Wunsch des Klägers die Kranke. Diese sagte: Sie wollen es nicht glauben, meine Herren Richter, daß die Pomijska mir den Teufel eingegeben hat. Sie sagen vielmehr, daß kranke Weib beschuldigt die Pomijska aus großer Fieberhitze und schwerem Kopfschmerz. Aber Gott der Herr wird Euch besser richten für Eure Gleichgültigkeit; Solange die Pomijska nicht bestraft wird, muß ich vom Teufel Plagen erdulden, den sie mir eingegeben. Sie schloß: Du ungläubiger Schulz und Ihr Dorfgeschworenen, möchte Euch Gott Vergelten für Eure Nachlässigkeit. Zwei Tage danach beschwor der Mann des kranken Weibes die Richter wieder um Bestrafung der P. Das ehrbare Gericht steckte die Angeklagte in das Gefängnis und richtete eine Bitte an die vorgesetzte Behörde, um Auskunft, wie es sich verhalten solle. Unterschrieben ist die Verhandlung von Johann Frost, Kurt Möller als Schulz, Georg Morink, Andreas Deffke und Johann Bonus als Geschworene. Die Antwort (schreibt Alexi) war sehr gewunden, die Sache ruhte zwei Jahre. Aus einer Verhandlung vom 13.8.1706 ergibt sich, daß die Schulzen und Geschworenen den Ehemann P. vor sich forderten und ihn dreimal fragten, ob er nicht mit seiner Frau aus dem Dorfe ausziehen wolle. Jedesmal antwortete P., daß er n i c h t fortziehen wolle,

bis er sich überzeugt hätte, ob seine Frau tatsächlich so wäre, wie man sie anschuldigte. Daraufhin ließ man den Scharfrichter holen, der an Frau P. die Wasserprobe vornahm.¹ Nach der Wasserprobe, die zu ihrem Ungunsten ausfiel, wurde sie durch Folter zum Geständnis gezwungen. Sie gestand daß sie auf dem Fuchsberg Zusammenkünfte mit bösen Geistern gehabt und daß sie sich dabei von dem dreieinigen Gott und der allerheiligsten Jungfrau losgesagt hätte und sich mit dem Blute dem Teufel verschrieben hätte, indem sie sich in den Mittelfinger der rechten Hand eingestochen habe. Sie bemerkte ferner, daß sie das Dienstmädchen des Gastwirts Rau verhext habe, weil diese ihr keine Kirschen gegeben hätte, daß sie ihrem Herrn eine Kuh habe ersticken lassen, weil man ihr keine Milch gegeben habe, daß sie sie auch die Gänse in ganz Rauden bezaubert habe. Nach Grembin habe sie einen bösen Geist zu einem Nachbarn geschickt und dessen Pferd erstickt, ebenso habe sie zu 2 Nachbarn in Gr.Gartz den bösen Geist geschickt, dem einen ließ sie ein Pferd, dem anderen eine Kuh ersticken. - Gegen 2 andere Personen Freia Porva und Lepra die ebenfalls der Hexerei beschuldigt waren, wurde zu gleicher Zeit in der selben Weise verhandelt: Aufforderung, das Gebiet von Rauden, Gremblin und Liebenau zu verlassen, dann Wasserprobe, Folter und "freiwilliges" Geständnis. Bei der Lepra ist vermerkt, daß die Folter sanft angewandt wurde, worauf sie freiwillig alles gestand.

Das Urteil des Gerichts lautete: "Dieweil genannte Frauen den allmächtigen und erhabenen dreieinigen Gott und die göttliche Majestät in ruchloser Weise verletzt, dadurch, daß sie sich den verfluchten Teufeln und ihrem bösen Werk hingeeben, den Taufbund vernichtet und mit dem Satan, dem Erzfeind des menschlichen Geschlechts

¹ Die Wasserprobe war eine Art Gottesurteil, wie es schon in vorchristlicher Zeit, aber später auch besonders bei Hexenprozessen üblich war. Ging die Person, die ins Wasser geworfen wurde unter, so galt das als Beweis der Schuld.

Umgang gehabt haben und mit teuflischer Hilfe auf Grund des eigenen Eingeständnisses den Nachbarn an ihrem Vieh allerlei Schaden angerichtet haben, beschließt das Gericht auf Grund seiner Vollmacht, daß man die Abtrünnigen und Zauberinnen zum abschreckenden Beispiel lebendig von Feuer zu Asche verbrenne gemäß den kulmischen Recht 5. Buch Kapitel 62". Das Urteil wurde von der Grundherrschaft mit der Abänderung bestätigt, daß den Hexen aus Gnade und Barmherzigkeit (!) zuerst der Kopf abgeschlagen werden sollte und sie dann zu verbrennen wären und zwar auf dem Scheiterhaufen. Die Exekution wurde ausgeführt am 30.8.1706; sie wurde von dem Scharfrichter aus Dirschau vollführt. Mit diesem hatte im Jahre 1660 der Schulz Frost aus Rauden einen Vertrag abgeschlossen, wonach er für die Hinrichtung mit dem Rade 4 Gulden, für Brennen 4 Gulden, für jedes Zangenreißen 1 Gulden, für das Stäupen 1 Gulden, für Enthaupten und Henken je 3 Gulden erhalten sollte.

Man denke nicht, daß diese Hexenprozesse auf eine ausnahmsweise scheußliche Verirrung gerade des Raudener Dorfgerichts schliessen lasse. Solche Hexenprozesse waren in jener Zeit etwas Alltägliches, Hunderttausende von Männern und Frauen sind in deutschen Landen als Zauberer und Hexen dem Scheiterhaufen überliefert worden, Aberglaube und Barbarei und Fanatismus haben im 30-jährigen Kriege durch den Hexenwahn in Städten und Dörfern Jammer, Schrecken und Elend verbreitet, wie die Geschichte des Deutschen Volkes kaum Vergleichbares aufzuweisen hat. In Westpreußen erfolgte die letzte Hexenverfolgung noch 1836 in Ceynowa im Kreise Putzig. Dem Schulzen und den Gesehorenen des Raudener Dorfgerichts wird man die Anschauungen der Zeit, die uns heute als Wahnsinn erscheinen, zugute halten müssen. Es scheint, daß sie selbst erhebliche Bedenken gehabt haben. Das geht aus dem Verhalten der Kläger hervor, welche ihnen ihr Zögern als Nachlässigkeit und Ungläubigkeit vorwarfen.

Man beachte auch, wie schwer die Strafe der Verbannung aus dem Dorfe empfunden wurde. Daß das Verfahren vor dem Dorfgericht Rauden sich nach den Formeln des deutschen Rechts abspielte, geht u. a. auch aus der Feststellung hervor, daß sie "vor einem gerechten und gehegten Ding" stattfanden. Der Name Ding oder Thing bedeutet nach altem deutschen Recht den Ort des Gerichts; in ältester Zeit war dieser Ort unter eine Linde oder Eiche oder in heiligen Hainen. Der Platz war eingehegt. Der Richter (der Schulz) saß auf einem Stuhl. Zu seinen beiden Seiten saßen die Schöppen auf der Bank, um sie herum stand das Volk. In späterer Zeit fanden die Gerichtsverhandlungen nicht mehr unter freiem Himmel, sondern unter einem Dach und in neuerer Zeit in einem Hause statt.

Wie die Rechtsentwicklung in Westpreußen in polnischer Zeit in allgemeinen gewesen ist, ist hier nicht zu untersuchen. In den erwähnten Dörfern des Mewer Gebiets, von dem hier die Rede ist, hat sich jedenfalls eine eigene Gerichtsbarkeit der Dorfgerichte in ausserordentlich weitem Umfange gebildet und erhalten, ähnlich wie im Marienburgcr Werder bei den Dorfgerichten und Dammgerichten. Die überlieferten Urkunden genügen, um sich ein Bild von den herrschenden Rechtsanschauungen, von der Handhabung des Rechtes in dem engen Kreise der Dörfer und von den erstaunlich umfassenden Machtbefugnissen zu machen, die in den Händen des Dorfgerichts lagen.

Von besonderer Bedeutung war das Amt des Schulzen. Er wachte über den Gebrauch der Willkür und die Amtsführung der Schöffen. Er verhängte die Strafen und schlichtete Streitigkeiten. In schwereren Sachen wurden die Schöffen zugezogen. Gegen des Urteil des Schulzen und des Dorfgerichts gab es Appellationen an die vorgesetzte Dorfborgkeit. Der Schulze erhielt für seine Tätigkeit die ihm nach der Willkür zustehenden Anteile an den Strafgeldern und Gebühren. Sein Vertreter war einer der Schöffen, die auch Älteste oder Ge-

schworene genannt wurden. Schulze und Schöffen wurden vereidigt. Sie sorgten zusammen für Kirche, Schule, Arme, beaufsichtigten die Gräben, Brücken und Wege, der Schulz führte das Schöppenbuch in dem alle Gerichtsakte, besonders auch Kaufverträge, eingetragen wurden. Auch Testamente, Erbschaften, Schicht- und Teilungsverträge, wurden in das Buch eingetragen. Das Buch wurde in der Schulzenlade verwahrt, ebenso wie die Handfeste und die Willkür, die zu jedermanns Einsicht offen stand.

Die Schulzen in den 3 vetterackischen Dörfern waren "Freischulzen". Dieses Amt stammte schon aus der Ordenszeit und erhielt sich auch in der polnischen Zeit. Der Name Freischulz stammt daher daß er in der Ordenszeit frei von Zins war. Sie hatten bei der Besiedlung des Landes durch den Orden, der der Grundherr des Landes war, die Heranziehung der Ansiedler übernommen und waren in die neugegründeten Dörfer als "Erbschulzen" eingesetzt. Ihnen lag die Einziehung und Ablieferung des an den Orden zu zahlenden Dorfzinses ob. Sie erhielten einen Teil der Flur, 3-6 Hufen, als Schulzenhufen, zins- und scharwerksfrei. Sie hatten auf den 3. Teil der Bussen Anspruch. Ihr Hof war insofern mehr gebunden wie der der anderen Hufenbesitzer, als seine Veräußerung von der Genehmigung des Landes- u. Grundherrn (des Ordens) abhing, während die anderen in der Veräußerung ihrer Hufen und ihrer Hofstatt nur von dem Dorfgericht abhingen. Später hat in manchen Orten das Erbschulzenamt manche Wandlungen durchgemacht. Allgemein hörte wohl auch die Erbzinsfreiheit ihrer Höfe auf. An vielen Orten wechselte auch das Schulzenamt innerhalb der "Nachbarschaft", d. i. der Gemeinschaft der mit Grundbesitz angesessenen Hufenbesitzer. In den Dörfern Rauden, Liebenau und Gremblin ist das Schulzenamt mit dem Schulzengrundstück verbunden geblieben, bis die Einführung der Kreisordnung 1872 dem

Erbschulzenamt ein Ende machte. In Gr.Gartz, wo ebenfalls das Erbschulzenamt bestand, sind uns die Namen der Erbschulzen, auch Freischulzen genannt, von 1562 an bis zur Aufhebung des Erbschulzenamtes erhalten. Die Besitzer des Schulzengrundstücks hatten, soweit ich erkennen kann, immer auch das Schulzenamt inne. Das geht auch aus einer Eintragung in der Grembliner Chronik vom 20.2.1787 hervor. Die Eintragung, die in polnischer Sprache gemacht ist, lautet in deutscher Übersetzung: Da durch den Tod der Grembliner Schulz Peter Raykowski von dieser Welt abberufen wurde, hat das Dorf Gremblin dadurch einen guten Schulzen verloren. Der Verstorbene hat 2 Söhne hinterlassen, von denen er den älteren schon zu seinen Lebzeiten zum Possessor (d.i.Besitzer) ernannt hat. Dadurch hat er sich entschieden, daß die Nachbarschaft Gremblin nach seinem Tode in seinem Sohn einen würdigen Schulzen haben soll. Zur Wahl des Schulzen wurden die Schulzen aus Liebenau und Rauden eingeladen zu dem Zweck, um von dem neu erwählten Schulzen den Schwur abzunehmen. Was auch geschehen ist. Sein Schwur lautet: "Ich, Georg Raykowski, schwöre zu Gott dem Allmächtigen in der heiligen Dreifaltigkeit, ebenso meiner Obrigkeit, daß ich das Beste des Dorfes wolle, allen Schaden verhüten, nach Gottes Gerechtigkeit und nach bestem Wissen richten, und alles was dem Schulzenamte gehört, treu und fleißig wahren werde, wozu mir Gott helfe in der heiligen Dreifaltigkeit und durch das Leiden Jesu Christi". Nach dem Schwur wurde dem neuen Schulzen durch die benachbarten Schulzen sowie von der ganzen Nachbarschaft gebührende Ehre und Gehorsam gelobt. Nach diesem Vorgang erklärten die Grembliner Nachbarn, daß in ihrem Dorf auch ein Geschworener fehle und ihr Gericht darum nicht vollzählig sei. Nach altem Brauch ist ihnen erlaubt, einen Gottesfürchtigen und christlichen christlichen Nachbarn zu wählen. Die Wahl fiel auf den Täter Painatr, unsern Nachbarn. Die Schulzen der Dörfer Liebenau und Rauden wurden gebeten, diesem den Schwur abzunehmen. Was

in das Protokoll aufgenommen ist, welches die dabeigewesenen Schulzen unterschrieben. Verhandelt und geschehen im Jahre und am Tage, wie oben angegeben. Dieses Protokoll ist unterschrieben von Jakob Möller, Schulz zu Rauden; Jersy Möller, Schulz zu Liebenau; Michael Raykowski, Schulz zu Liebenau; Jan Cyma¹, Schulz zu Rauden; Michael Wodzek, und Jersy Librecht.

Diese Verhandlung fand 15 Jahre nach der Besitzergreifung durch Preußen statt. Das preußische allgemeine Landrecht, das erst danach, nämlich 1.6.1794 in der ganzen preußischen Monarchie, also auch in Westpreußen eingeführt wurde, bestimmte, daß der Besitzer eines bestimmten Gutes, mit dem das Schulzenamt verbunden war, des Lesens und Schreibens "notdürftig" kundig und untadeliger Sitte sein müssen. Die vetterackischen Schulzen beherrschten, wie die Dorfbücher und sonstigen Urkunden erkennen lassen, das Lesen und Schreiben völlig, wenngleich sie zu dieser Zeit die Eintragungen in polnischer Sprache machten. 1872 hob die neue preußische Kreisordnung die mit dem Besitz gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes auf und bestimmte, daß der Schulz, der nun "Gemeindevorsteher" genannt wurde, von der Gemeinde gewählt und vom Landrat bestätigt werde.

Die Form der Eidesleistung der Schulzen und Dorfgeschworenen bei ihrer Einführung in ihr Schulzenamt ebenso wie die der Deichgeschworenen, hat uns die Grembliner Chronik genau überliefert. Wir werden diese Form heute als sehr umständlich empfinden, besonders wenn man sie mit der heute üblichen knappen Belehrung über die Bedeutung des Eides vor Gericht vergleicht. Die uns überlieferten Formen sind aber für ihre Zeit bezeichnend und verdienen hier, als ein Beitrag zur Kulturgeschichte der vetterackischen Dörfer hier wiedergegeben zu werden.

¹ Das ist mein Urgroßvater.

Die Eintragung lautet: "Der Eid wird vor dem Dorfgericht geleistet. Bei dem Schulzen werden die Schulzen der Nachbardörfer Liebenau und Rauden zugezogen. Vor der Eidesleistung erfolgt eine eingehende Belehrung über die Bedeutung und Heiligkeit des Eides, damit er sich darüber klar werde und auch in der Lage ist, darüber die Nachbarn und alle Leute, die er zu beeidigen haben wird, aufzuklären. Dem neuen Schulzen wird von dem Schulzen eines Nachbardorfes folgendes vorgehalten: Sie leisten den Eid vor Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, der in die Herzen der Menschen immer sieht, und der die geheimen Gedanken der Menschen weiß, und der alle, die den Eid auf seinen Namen schwören und den Schwur nicht halten, mit Strafe bedroht, nicht nur auf dieser Welt, sondern auch nach dem Tode. Deshalb sollen Sie sich bei der Führung des Amtes immer vor Augen halten, Gerechtigkeit zu üben und den Leidenden und Betrübten Schutz zu gewähren. Schwören sollen Sie auch dem allergnädigsten König, seinem Lande, und den weltlichen Herren, aber nur die der liebe Gott zur Herrschaft in diese Welt an seiner Stelle berufen hat. Deshalb sollen Sie auch ihn in Ehren halten und ihm gehorsam sein. Im Falle Sie auf Ihrem Amte Ihre Amtspflichten nicht fleißig und gerecht ausüben, so können Sie in Ihrem Gut und Leib bestraft werden. Sie sollen auch dem Dorfe und allen Einwohnern schwören, daß Sie nur das Beste des Dorfes fördern und treu bewahren werden, den Wohlstand des Dorfes fördern, sich nicht bereichern werden. Dazu sind Sie als Schulze eingesetzt; es dürfen durch Ihre Nachlässigkeit nicht die Einwohner des Dorfes zu Schaden oder Verlust kommen, damit der gute Ruf unseres Dorfes nicht Schaden leide. Dies alles legen wir auf Ihr Gewissen. Sie sollen auch den Eid leisten, daß Sie die Geheimnisse des Dorfes nicht veröffentlichen und daß Sie in Rede und Wort vorsichtig sein werden; denn der Schulz weiß am frühesten

die Geheimnisse des Dorfes und deshalb bezieht sich der Eid auch auf die Wahrung des Geheimnisses. Sie müssen auch schwören, als Richter allen Ihren Leuten, vor allen Dingen denen, die bei Ihnen die heilige Gerechtigkeit suchen, Gerechtigkeit zu geben ebenso den Reichen wie den Armen, den Einwohnern des Dorfes wie den Fremden, den Freunden wie den Feinden. Dessen sollen Sie immer eingedenk sein. Und wenn Arme oder Waisen zu Ihnen auf das Amt kommen, demütig die Mütze runternehmen (!), ihr Leid klagen und um Gerechtigkeit bitten, so soll Ihnen der geleistete Eid in Erinnerung kommen, um ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Auch wenn Ihre Feinde zu Ihnen auf das Gericht kommen, auch diesen müssen Sie Ihres Eides wegen Gerechtigkeit geben. Während dieser Zeit ist er nicht Ihr Feind, sondern derjenige, dem Sie Gerechtigkeit zu Teil werden lassen müssen, da er von Ihnen Gerechtigkeit verlangt. Wenn Sie ihm nicht Gerechtigkeit zuteil werden lassen, werden Sie Gott als Ihren Rächer haben. Auch wenn ein Fremder zu Ihnen kommt, und Ihnen sein Leid klagt, sollen Sie sich Ihres Schwurs bewußt sein, damit Sie bis zu Ihrem Tode Ihr gutes Gewissen behalten angesichts des gnädigen Gottes und damit Sie nach diesem Leben die Seligkeit behalten. Darum sollen Sie sich dem Schwur gemäß verhalten und den Schwur nicht in den Wind geleistet haben".

Der Eid des Schulzen lautet nach der Eintragung der Grembliner Chronik:

"Ich, pp. auf das hiesige Schulzenamt berufen und von der hohen Herrschaft als Schulz bestätigt, schwöre Gott dem Allmächtigen in der heiligen Dreifaltigkeit, dem allergütigsten König von Polen und meiner vorgesetzten Behörde auf dem mir anvertrauten Amt gehorsam zu sein. Ich schwöre auch meinen Nachbarn des Dorfes, daß ich das Beste aller Einwohner des Dorfes fördern und treu bewahren

werde, geheime Sachen nicht verraten, Sitten und Gebräuche meiner Vorfahren beachten und von ihnen nicht abweichen werde, alles was den Gesetzen und Gebräuchen des Dorfes entgegen ist, nach meinem besten Wissen verhindern werde, damit die Einwohner des Dorfes keinen Schaden leiden. Ich verspreche, daß ich jeden, dem Reichen wie dem Armen, dem Freund wie dem Feind, dem Gast wie dem Fremden, dem Nachbarn, den Waisen und Witwen, in meinen Amt jegliche Gerechtigkeit gewähren werde, nach dem Recht der Willkür und nach meinem besten Wissen und Gewissen. Dies werde ich nicht vernachlässigen. Nicht für Geschenke oder eigene Vorteile, auch nicht, um bei den Nachbarn in Gunst zu kommen, oder aus Freundschaft oder Feindschaft oder bösem Willen, oder aus irgendeiner Ursache oder aus allen anderen Gründen. Dazu helfe mir Gott in der heiligen Dreifaltigkeit und dem Leiden Juses Christi".

Der Schwur, den die Schöffen des Grembliner Gerichts schwören mußten lautet: "Ich, NN. schwöre zu Gott dem Allmächtigen in der heiligen Dreifaltigkeit, daß ich Erwählter für das Grembliner Gericht nach dem hiesigen Recht und der Dorfwillkür und nach meinem besten Wissen und Gewissen, allen Leuten ein und dieselben Gerechtigkeit gewähren wolle, wie den Armen so auch den Reichen, den Fremden wie auch den Nachbarn, den Waisen und Witwen, den Freunden wie den Feinden, dabei die Geheimnisse des Dorfes wahren werde, die dörflichen Recht und alten Sitten nicht antasten und verletzen werde, alte Rechte und Gebräuche bis zu meinem Tode halten, den Nutzen des ganzen Dorfes treu und fleißig wahren werde. Dieses alles werde ich nicht unterlassen, weder aus Liebe zum Freund, noch aus Furcht und Haß, nicht aus Gnade, auch nicht der Geschenke wegen, nicht wegen Drohungen, auch nicht zu meinem eigenen Vorteil, sowie aus allerlei anderen Gründen, so helfe mir Gott".

Nach der Eidesleistung erhält der Schöffe folgende Belehrung:

"Zuerst und vor allen Dingen soll der Schöffe, wenn er zu Gericht gerufen wird und irgendeine Sache richten soll, den Schwur, den er vor Gott und dem Gericht geschworen hat, im Gedächtnis behalten, um bei der Verhandlung gewissenhaft vorzugehen. Zweitens soll er wissen, daß das Amt, das er annimmt, von Gott eingesetzt ist, daß Gott dabei ist und alles sieht und hört. Drittens: Der Schöffe soll auf dieser Welt sein Leben gottesfürchtig führen, da Gottesfurcht die Regel aller andern christlichen Tugenden und der Anfang der Weisheit ist. 4. Der Schöffe soll klug und weise sein, wie König Salomon in seinen Sprüchen ermahnt, indem er sagt: Wollet Ihr gut regieren, ehret die Weisheit! 5. Der Schöffe soll den Kläger und Beklagten gut ausforschen und der einen und der anderen Partei sein Ohr öffnen. 6. Der Schöffe soll die heilige Gerechtigkeit lieben und die Sache nach dem Worte Gottes und dem geschriebenen Recht richten, und nicht nach seinem eigenen Verstand; ein gerechtes Urteil ist ein solches, das sich mit dem Worte Gottes und dem geschriebenen Recht verträgt. 7. Der Schöffe soll niemals schnell und voreilig allen Gehör schenken. 8. Der Schöffe soll höflich und zuvorkommend gegen jede Person sein, es sei wie es sei, aber jedem die Wahrheit sagen. 9. Der Schöffe soll bei dem Gericht keine Geschenke nehmen; Geschenke blenden und stürzen die Gerechtigkeit. 10. Liebe, Haß und eigener Vorteil, diese drei Dinge hindern, wie Aristoteles der Weise sagt, den Richter, Gerechtigkeit zu üben. Wenn eine Witwe oder Waise oder ein Armer bei Gericht es nicht versteht, seine Sache gehörig vorzutragen, so soll einer der Richter vom Gericht aufstehen, und zwar einer der ihre Leiden gut versteht, sodaß ihnen kein Unrecht geschieht".

Auch die Deichgeschworenen werden auf ihr Amt vereidigt. Ihr Schwur lautet:

"Ich NN. schwöre pp., als Deichgeschworener und Aufseher an dem Wassergang, der über die Felder von Rauden, Gremblin und Subkau

geht, daß ich altem Brauch unserer Vorfahren gemäß darauf halten werde, daß der Graben in gutem Zustande bleibt, damit die genannten Dörfer durch meine Aufsicht keinen Schaden haben."

1762 den 20.7. schreibt der Schulz von Gremblin in die Grembliner Chronik, daß eine Wahl der Deichgeschworenen stattgefunden habe. Gewählt wurden Jakob Liebrecht, Nachbar aus Gremblin, Paul Raykowski aus Rauden und Georg Niklas aus Rakau. Alle drei haben dem Grembliner Amt den Eid geleistet. Zugegen war Georg Cym¹, Dorfgeschworener aus Rauden.

Ich habe die Eidesformen und die Belehrung über die Bedeutung und Heiligkeit des Eides wörtlich nach der Grembliner Chronik gebracht, weil sie m.W. in dieser Ausführlichkeit bisher nicht veröffentlicht sind. Freilich empfinden wir heute die Belehrung als schwülstig, und die Anrufung Gottes geschieht in Formen, die unserm heutigen nüchternen Sinn nicht mehr entspricht. Aber man wird nicht leugnen können, daß die Beeidigung in sehr feierlicher Form erfolgte, und daß die Belehrung an Eindringlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ. Bemerkenswert ist auch, in wie hohem Maße die christliche Religion und der christliche Sinn das öffentliche Leben beherrscht.

Ich komme jetzt zu den kirchlichen Zuständen. Das Mewer Land hat sich sehr früh zu der neuen Lehre der Reformation bekannt und zähe an ihr festgehalten. In Mewe und in den zu seinem Dekanat gehörigen Dörfern Falkenau, Gartz, Liebenau, Sprauden, Reikau und Barloschno waren die Kirchen schon 1580 evangelisch. Schon 1570 war der Stadt Mewe von dem polnischen König ein Privileg über die freie religiöse Ausübung ausgestellt; darin erwähnte der König, daß die Bürger ihn um Schutz für ihre Prediger und Schulbediensteten angegangen hätten und versicherte, Prediger und Schulleiter, welche die Stadt berufen habe und noch berufen werde, seines besonderen Schutzes². In Raikau

¹ Das ist mein Urahn.

² Diese und die folgende Darstellung beruht auf den Arbeiten von Kreisschulinspektor Bidda - Danzig in der Zeitschr. d. Westpr. Gesch. Ver. 49 S. 276 ff. Ferner Pfarrer Freytag, Geschichte d. Kirchspiels Stüblau, daselbst 54.119, sowie Waschinski, Westpr. Gesch. Ver. 56, 1 ff.

hatten 1560 "zwei reiche Bauern" nach dem Ableben der beiden katholischen Priester von Gartz lutherische Pfarrer herbeigeholt. Nach den Kirchenvisitations-Protokollen, die noch erhalten sind, war Liebenau seit 1560, Gartz seit 1540 und Falkenau seit 1560 evangelisch. Zur evangelischen Gemeinde in Gartz gehörten damals auch die Evangelischen in Rauden und Gremblin.

1597 aber wurde den Evangelischen die Gartzzer Kirche durch den Bischoff Rosrazewski mit Gewalt entzogen. Während unter König Sigismund von Polen (1548 - 72) und Stephan Bathori (1575 - 86) die Lage der Evangelischen in Polen so günstig, daß die Katholiken nur etwa den dritten Teil der Bevölkerung von Polen ausmachten. Unter den Jesuitenzögling Sigismund III 1587 -1632, änderte sich die Lage völlig. Dieser war, obwohl aus dem protestantischen Schweden stammend, ein fanatischer Gegner der neuen Lehre. Es wurden den Evangelischen die Gotteshäuser entrissen, die Pfarrer und Mitglieder der evangelischen Kirche eingesperrt und in einzelnen Fällen, (wie z.B. der Pfarrer Schulz in Graudenz) zum Tode verurteilt. Schulzcn und Schöffen, die sich der Wegnahme ihrer evangelischen Kirchen widersetzen, erging es ebenso. Die katholische Kirche vertrat, unterstützt durch die stattlichen Behörden, die Auffassung von ihrem ausschließlichen Recht zur religiösen Ausübung; die katholischen Pfarrer in polnisch Preußen hielten an ihren Anspruch fest, auch die in ihrer Parochie wohnenden Protestanten kirchlich zu versorgen. Den evangelischen Pfarrern war verboten, ohne die durch besondere Freizettel erteilte Erlaubnis des zuständigen katholischen Pfarrers Amtshandlungen zu vollziehen. Für die Amtshandlungen wie Taufen, Trauungen, Beerdigungen mußte eine Lizenz an den katholischen Pfarrer gezahlt werden.¹ In Pommerellen gelang es an sehr vielen Orten, der Gegenreformation, den evangelischen Gottesdienst und das evangelische Leben fast voll-

¹ Im Danziger Territorium war es umgekehrt. Die Katholiken mußten eine Gebühr an den evangelischen Pfarrer zahlen, auch wenn die Amtshandlung durch den katholischen Pfarrer vollzogen wurde.

ständig zu verdrängen. Nur wenige Orte, besondere die von den Eingewanderten "Lutheraner" oder "Holländer" begründeten und besiedelten Dörfer leisteten der Gegenreformation in Pommerellen erfolgreichen Widerstand. So hielten auch die Evangelischen der Gartzter Kirche, die aus dieser vertrieben wurden, an ihrem lutherischen Glauben fest. Sie gründeten sich eine neue Kirche in Rauden.

Die Geschichte der evangelischen Kirche in Rauden ist 1909 von dem Pfarrer Alexi in seiner kleinen Schrift, die ich schon erwähnt habe, an der Hand der Raudener Kirchenchronik ausführlich dargestellt. 1631 kauften die evangelischen Einsassen von Rauden von dem Nachbar Stenzel Frost einen kleinen Speicher, der als Bethaus diente. 1638 verteilte Graf Dönhoff (der Grundherr) ihnen des Recht der freien Pfarrerwahl. 24.5.1639 wurde in Rauden der erste evangelische Gottesdienst abgehalten und zwar im 1. Stock des Speichers, während sich unten die Pfarrer- und Schulwohnung befand. Als Alter diente ein gewöhnlicher, mit weißem Linnen besetzter Tisch, und als Kanzel ein Stuhl, der aus drei Brettern zusammengeslagen war. 1695 wurde die Kirche restauriert und vergrößert, indem man den Boden entfernte und man das ganze Gebäude für den Gottesdienst in Gebrauch nahm. 1696 wurde ein würdiger Altar angefertigt und im nächsten Jahr aus Spenden der Kirchengemeinde Glocken, Kronleuchter, Abendmalskelche, Klingbeutel und verschiedene seidene Altardecken beschafft. Aber die Lage blieb für die Kirche schwierig. Es war ein Glück für die evangelische Gemeinde, daß Graf Dönhoff der zugleich das einflußreiche Amt des Wojewoden und Palatin von Pommerellen innehatte, auch protestantisch war. Aus den zahlreichen Dorfakten aus dieser Zeit ist immer wieder zu ersehen, wie dieser einflußreiche Mann seine Glaubensgenossen in Schutz nahm. Das Gotteshaus blieb trotz aller Reparaturen mangelhaft. Ein Neubau war nicht mehr zu vermeiden; der Neubau der Kirche erfolgte unter großen Schwierigkeiten 1759. Die Geschichte dieses Baues ist sehr

interessant. In dem Traktat von Warschau von 1717 war bestimmt, daß den Evangelischen zwar die Freiheit den Gottesdienstes in denjenigen Häusern gestattet sei, die vor 1674 erbaut waren, im übrigen war die Abhaltung von Gottesdienstversammlungen bei Gefängnis und Landesverweisung verboten. Man gestattete vielfach nicht die geringste Reparatur, nicht einmal das Nachlegen von Dachsteinen oder Schindeln, noch das Einziehen eines neuen an Stelle einen verfaulten Balkens. Nur durch Bestechung des Probstes (er erhielt 2 Goldgulden von jedem Hof) erhielt die Gemeinde 1759 die bischöfliche Genehmigung zur Reparatur des baufälligen Gebäudes, und auch diese nur mündlich. Ein Neubau war nicht erlaubt. Die alte Kirche war aber durch eine Reparatur nicht mehr zu retten. Da wandten die Raudener eine List an. Sie bauten 1760 um die alte kleine Kirche herum ein neues Gebäude und brachen danach die alte Kirche ab. Das geschah mit größter Beschleunigung, es wurde Tag und Nacht gearbeitet, das Holz wurde aus dem Walde bei Nacht angefahren. Hiervon hatte mir noch mein Großvater Peter Ziehm erzählt, der es freilich auch nur von der älteren Generation wußte. Sechs Jahre nach der Erbauung 1766 machte der Bischof wegen des widerrechtlichen Neubaues Schwierigkeiten und ließ die Kirche versiegeln. Es gelang aber durch Fürsprache des Grundherrn, Fürsten Czartoryski, den Arrest wieder aufzuheben. Seitdem ist der Gottesdienst nicht mehr beunruhigt worden. Aber manche Belästigungen der evangelischen Personen wegen ihres Glaubens kamen doch noch vor. So wurde 1745 die Beerdigung des Pfarrers Gregorowius in Rauden erst gestattet, als die Gemeinde 45 G. an den katholischen Pfarrer zahlte.

Die evangelische Kirche in Rauden, zu welcher von Anfang an die Dörfer Rauden, Liebenau, Gremblin und Gartz gehörten, der sich auch aus der Niederung die Ortschaften Gr. und Kl. Falkenau, Vorwerk, Mösland und Neumösland anschlossen, war für die Evangelischen

dieser Gemeinden nicht nur der Mittelpunkt kirchlicher Andacht; die evangelische Kirche bildete auch den Zusammenhang der evangelischen Familien. In ihr fanden die Taufen, Trauungen und Trauerfeiern statt. In ihren Büchern wurden die Familienereignisse beurkundet. Die Kircheneingesessenen bildeten in sich eine Familie. Von der Kirche erhielten die Kinder nicht nur den Religions-, sondern in früherer Zeit auch den Schulunterricht. Die eingepfarrten Familien heirateten untereinander. Die Männer holten sich ihre Frauen fast ausschließlich aus dem Kreise der Kirchengemeinde und gründeten auch, wenn es möglich war, ihren neuen Haushalt in den zur Kirche gehörenden Gemeinden. Sie blieben gewöhnlich bis an ihr Lebensende in ihrer Gemeinde wohnen.

Es waren besonders die Besitzer, die Nachbarn, die zur evangelischen Kirche gehörten. Wenigstens war dies zur Zeit der Besitzergreifung Preußens 1772 der Fall. In der Friedericianischen Landesaufnahme wird vermerkt "daß in Rauden, Gremblin und Liebenau die Wirte ausschließlich evangelisch sind, während das Gesinde größtenteils katholisch ist."¹

Die Unterhaltung der evangelischen Kirche, ebenso wie die Unterhaltung des Predigers, Küsters und Organisten war eine dingliche Last, die auf den Hufen lag. Die Hufenbesitzer übten auch das Patronatsrecht aus; sie hatten auf Grund dieses Rechtes auch die Predigerwahl. Je 4 Hufen wurden dabei als 1 Hof angesehen; Besitzer, welche weniger als 4 Hufen besaßen, wurden zu einer Gemeinschaft vereinigt und leisteten ihren Beitrag nach der Größe ihres Hofes. Die Pfarrbesoldung bestand um 1700 in 150 Gulden Danziger Geldes, freie Sommerweide für 2 Kühe, 6½ Fuder Heu, 44 Fuder Holz, je 65¼ Scheffel Roggen und Gerste, 43½ Scheffel Hafer, ferner in einer Kalende, welcher jeder Hofbesitzer dem Pfarrer zu liefern hatte:

¹ Vergl. auch Waschinski, Skizze über die Bevölkerung Pommerellens Danzig 1907, Grüningsche Buchhandlung.

1 Schweinskopf, 1 Schweinefuß, 1 Fleischwurst, 2 Metzen Erbsen, 1 Feinbrot, 1 Pfund Licht und 1 Stoppelgans. Pfarrer Alexi schreibt: "Diese Besoldung hat anderwärts viel Unzuträglichkeiten mit sich gebracht, in Rauden scheint nie auch die geringste Differenz zwischen Pfarrer und Gemeinde dieserhalb bestanden zu haben; dieser vornehme Zug ist der Raudener Gemeinde verblieben bis zum heutigen Tage." (1909) Am 1.10.1874 wurde das Realdezem abgelöst und dem Pfarrer ein Bareinkommen nebst freier Wohnung gewährt.

Die Kirche hatte außer den kirchlichen Gebäuden kein Grundeigentum, insbesondere keine Hufen, von der Einkünfte bezogen wurden. Außer den erwähnten Patronatsleistungen flossen der Kirche zu: die Glockengelder bei Todesfällen und Begräbnissen, das Geld für die Kirchensitze (1 Thaler Einkaufsgeld), das Geld aus den Klingbeutel, der Klingbeutel an den drei ersten großen Feiertagen gehörte dem Prediger, nachmittag dem Schulrektor und dem Glöckner. Für die Leichenpredigten mußten die Käthner 6 und die großen Besitzer 12 Groschen zahlen. 1789 schreibt der Pfarrer Gutt in seiner Chronik: Die Einkünfte sind so gering, daß sehr oft die Ausgaben die Einnahmen übersteigen; dann müssen die Patrone das Fehlende zusammenschießen. In der Preußischen Zeit wurden die Beiträge zur Kirchenkasse von sämtlichen Eingepfarrten nach Maßgabe der Staatseinkommensteuer und der Grundsteuer erhoben. 1909 waren es 10 % der genannten Steuer. Ferner leistete der Staat einen Beitrag von 1500 Mark jährlich zum Pfarrergehalt.

Neben der Unterhaltung der Kirche haben die zur Raudener Kirche gehörenden Nachbarn auch für die Ausschmückung der Kirche allezeit erhebliche Opfer gebracht. 1782 wurden von einigen Nachbarn die 3 Glocken für die Kirche geschenkt; sie sind in Danzig gegossen. Sie kosteten zusammen 2563 Danziger Gulden. Die Namen der Stifter nebst deren Hofzeichen sind in die Glocken teils eingegossen, teils

eingegraben. Als Stifter sind genannt: Die ehrbare Frau Anna Auschwitz geborene Wegner aus Gr.Gartz zum Andenken an ihren verstorbenen Mann Johann Auschwitz und mit Willen und Beitrag ihrer Söhne Michael Witting und Jakob Ausschwitz; ferner der Schulz Georg Möller in Liebenau, der Witwer und alte Nachbar Michael Raykowski in Gremblin, die Nachbarswitwe Christine Möller geborene Menna, des Schulzen Johann Ziehm Schwiegermutter, deren Nachbar Michael Wodzack in Gremblin zum Andenken an seine Tochter Anna, verehelicht gewesen mit Peter Pollnau. 18 05 schenkte der älteste Deichgeschworene Martin Balzer in Vorwerk Mösland 1000 Gulden preußisch und der Schulz Georg Möller in Liebenau 200 G. für eine Turmuhr, die in Danzig gekauft worden ist. Derselbe Georg Möller schenkte 4 Jahre später noch einmal 734 Gulden preußisch zum Beschlagen der Kirchturmspitze. 1813 schenkten die alten Wodsackschen Eheleute in Gremblin 200 Gulden, welche der Nachbar Jakob Liebrecht in Gremblin ihnen schuldig war. Im Jahre 1760 wurde das Innere der Kirche durch Malerei geziert. Nach den Kirchenrechnungen sind für eine Malerei am Altar 900 Gulden, an der Kanzel 500 Gulden, an den Wänden 600 Gulden, für die Malereien der Sakristei unter den Chören für die Bilder 69 Gulden, für die Orgel 400 Gulden, für das Kruzifix 300 Gulden, für den Engel 150 Gulden, für die Vergoldung der Wetterfahne und der beiden Kugeln auf dem Kirchturm 300 Gulden ausgegeben. Ein Danziger Gulden hatte damals den Wert von etwa $1\frac{1}{4}$ Reichsmark von 1914. Man wird die Opferbereitschaft der vetterackischen Vorfahren für ihre evangelische Kirche würdigen müssen. In den Jahren 1837, 1854, 1888, 1895 hatten gründliche Reparaturen der Kirche im Innern und am Äusseren stattgefunden. Die Kosten der Reparaturen 1893 betragen 2000 Reichsmark; in diesem Jahre wurde auch von den Damen der Kirchengemeinde eine neue rote Altar- und Kanzelbekleidung, ein Altarteppich, ein

Kokosläufer für den Gang, eine massiv silberne, innen vergoldete Taufkanne, ein ebensolches Taufbecken und ein Kommunikationsbesteck geschenkt.

Die Geistlichen der Raudener Kirche, ihre Namen und ihre Herkunft sind uns von der Gründung der Kirche an überliefert. Die ersten Namen durch eine Niederschrift des Dorfgeschworenen Peter Raykowski aus Liebenau²; er machte die Aufzeichnung, wie er schreibt ex traditione et memoria. Die meisten Pfarrer sind aus Ostpreußen, insbesondere Masuren gebürtig gewesen und haben ihre Ausbildung meistens auch in Ostpreußen gehabt. Viele sind vor oder nach Rauden in Danzig tätig gewesen. Die Namen der Prediger sind: Gutt, Schörder, 1638, Mahlendorf 1638-40, Heinius 1640 - 47, Schröder 1649-53, Dorschius 1653-57, Transfeld 1669 (aus Thüringen), Grunevius 1689, Mettner 1699, Spieß, Böhm 1695-1732, Scubovius, Grederovius, 1745, Lerch, Erdmann 1798, Lukatis 1860, Morgenrot 1891-1900, Alexi 1900. Die Namen lassen die deutsche Abstammung der Pfarrer erkennen; auch die latinisierten Namen verraten die deutsche Abstammung (Hein, Dorsch, Grunau). Die Prediger haben meist die deutsche wie die polnische Sprache beherrscht. Sie wurden durch des Vertrauen der Gemeinde auf ihre Stelle berufen. Viele von ihnen sind bis an ihr Lebensende in Rauden geblieben und auf dem Kirchhof daselbst begraben. Man wird die wackeren Männer nicht vergessen dürfen, die den Vetteracken geistige Berater, Lehrer und Führer waren, und die mit Hingebung und Treue ihrer Gemeinde Gottes-

1

² Das ist mein Vorfahr.

¹ Die angeführten Personen lassen sich als meine unmittelbaren Vorfahren oder Versippte nachweisen. Im Oberraum der Kirche befindet sich auch ein Oelbild mit dem Namen Georgius Zima und Margerete Zimin 1715 nebst Hofzeichen. Das Bild stellt eine Frauengestalt dar, zu beiden Seiten von ihr einen Engel, mit Oelzweig, in der linken Seite einen Tisch mit einem Leuchter, dahinter ein Kruzifix

wort vermittelt haben. Was hat die Gemeinde Ihnen zu danken für die christliche Erziehung, für ihre Stärkung und Tröstung in schweren Tagen und für ihre geistige und Charakterbildung. Aber ich will auch einen Streit nicht unerwähnt lassen, den die Gemeinde 1640 mit ihrem Pfarrer Mahlendorf hatte¹. "Die Schulzen und Nachbarn der Dorfschaften Liebenau, Rauden und Gremhlin erhoben eine Klage vor ihrem Grundherrn, dem Grafen Dönhoff mit der Bitte, die Herrschaft möge sie von solchem Seelsorger entlasten und ihnen einen anderen frommen, gottesfürchtigen und friedliebenden Pfarrer anzunehmen gestatten, und wir allesamt mit unverrücktem Herzen Gottes Wort anhören möchten, damit Gottes Ehre und der Kirche Wohlfahrt möge befördert werden". Sie warfen ihrem Pfarrer vor, daß er sie und die verordneten Kirchenväter vielmals mit groben Schimpfworten angefahren und sie als "verlogene Pauern und Flegel" bezeichnet habe. Der Pfarrer wurde abgesetzt und erhielt in Mewe eine Anstellung, wo er freilich ebenfalls 1654 "kraft höheren Dekrets" propter celam religionis dimitiert wurde. Das läßt darauf schließen, daß die Raudener Gemeinde, als sie die Abberufung ihres Pfarrers verlangte, nicht im Unrecht gewesen ist.

Mit der Kirche ging die Schule zusammen. Die Schulen waren im 16. und 17. Jahrhundert Kirchenschulen. Der Staat kümmerte sich kaum um das Schulwesen. Als die Reformation die Kirche eroberte, eroberte sie auch die Schule. So war es auch bei den Vetteracken. In Rauden ist mit der Errichtung der evangelischen Kirche auch eine evangelische Schule eingerichtet. Der Streit um die Kirche in der Zeit der Gegenreformation ergriff auch die Schule. Die Kirchenvisitationen² berichten von dem Lehrer in Liebenau 1598, daß er eine Stütze an dem evangelischen Geistlichen in Rauden habe. Der Starost

¹ Abgedruckt im Hirster. Geschichtsverein Marienwerder 63 Seite 9.

² Bidda und Waschinski, Westpreußischer Geschichtsverein 56, S. 121

von Mewe ordnete 1597 an, daß der evangelische Lehrer in Sprauden aufgegriffen und entfernt würde. Dieselbe Anordnung ging an die Gemeinde in Raikau. 1598 wird auch der Gemeinde Bobau die Entfernung ihres Lehrers aufgegeben. Dabei wurden die Einkünfte der Schule beschlagnahmt, und die Schule wurde mit einem katholischen Lehrer besetzt. Die Gemeinde weigerte sich aber, dem eingesetzten katholischen Lehrer die ausbedungenen Bezüge zu geben. In Liebenau wurde die Verweigerung des "Quartals" damit begründet, daß dieses bisher nicht Sitte gewesen sei und daß die Schule (d.i. die katholische Schule) überhaupt nicht besucht würde. Der Bischof, dessen Offizial seinen Sitz in Subkau hatte, dekretierte die Zahlung nach der Gewohnheit der benachbarten Kirchen.

Die Dorfakten überliefern uns auch manche Namen der Lehrer. 1664 wird Loxavius genannt; 1681 wird als Lehrer Martinus Horavius aufgeführt, beides Männer mit gelehrter Bildung. Später wird ein Kandidat der Theologie aus Königsberg namens Jurminski berufen, der aber entlassen werden mußte, "weil er dem Trunke ergeben war". 1782 wurde Johann Wallesch, der die Lateinschule in Königsberg besucht hatte und 3½ Jahre Theologie studiert hatte, als Rektor und Organist berufen und der mit kurzer Unterbrechung die Schulstelle von 1800 bis 1824 verwaltet hat. Seine Nachfolger waren: Altmann, Schulz, Varworke, Fensch, Gehlhof, Beuter und Falkenberg.- In der Schule in Gremblin wird Lehrer Johann Menna genannt, der 1749 bis 72 dort gewirkt hat. Ihm folgte sein Sohn bis 1781, diesem Georg Baumann bis 1818. Auch in der Schule in Gr.Gartz wird als Lehrer ein Menna urkundlich erwähnt, ihm folgte George Liebrecht, - der in seiner Kathe die Kinder unterrichtete, weil damals ein besonderes Schulgebäude noch nicht existierte." Nach ihm kam 1768 Jacob Schmidt, den 1788 sein Sohn ablöste.

Es scheint hiernach, daß die evangelische Schule in Rauden in den vetterackischen Dörfern, gemessen an der sonstigen Lage des damaligen Schulwesens auf einer gewissen Höhe gestanden hat. Das zeigt die Vorbildung der zuerst genannten Lehrer. Dass der Unterricht in Schule und Kirche in Rauden auch außerhalb Raudens geschätzt wurde, beweist auch der Umstand, daß 1630 der Stadtphysikus von Danzig, Daniel Schmiedt seinen 7-jährigen Sohn Johannis 4 Jahre lang zu Pastor Johannes Schroeder in Rauden gab zwecks Unterricht im Lateinischen und Polnischen. Dieser Joh. Schmiedt hat später in Königsberg, Holland, Frankreich und Italien studiert und ist ein sehr gelehrter Arzt geworden. (Mitt. Westpr. Gesch. Verein 1933, Heft 1 S. 13). Man bedenke, daß eine preußische Verfügung vom Jahre 1722 bestimmte, daß zum Küster und Schulmeister auf dem Lande außer Schneidern, Leinwebern, Schmieden und Zimmerleuten sonst keine anderen Handwerker angenommen werden sollten und in einem preußischen Erlaß von 1738 heißt es, daß außer dem Küster und Schulmeister kein Schneider im Dorf geduldet werden sollte.

Dem Lehrer lag, wenn kein Pfarrer vorhanden war, ob, auch den Gottesdienst zu versehen. Darum richtete sich auch die Verfolgung der Gegenreformation, ebenso wie gegen die Geistlichen auch gegen die evangelische Schule.

Im Schulunterricht lernten die Kinder Lesen, Schreiben und Rechnen. Im Vordergrund des Unterrichts stand aber der Religionsunterricht. Aus den Mandaten¹ bekommen wir einen Einblick über den damaligen Schulunterricht. In einem Mandat von 1655, das zwar für die Dörfer des Danziger Werders erlassen ist, aber bei den engen Beziehungen und den ähnlichen Verhältnissen auch Rückschlüsse auf das Raudener Land zulassen², werden die Eltern ernstlich ermahnt, ihre Kinder

¹ Vergl. Freytag, Geschichte des Kirchspiels Stüblau, Westpr. Geschichtsverein 54, Seite 139.

² Westpr. Geschichtsverein, 56, Seite 121.

fleißig zur Schule zu schicken weil der Schaden, der hierin vorgeht, im ganzen Leben nicht ersetzt werden kann. Die Kinder sollen von Jugend auf nicht allein ihren Katechismus fleißig üben, und ihren Schöpfer und Erlöser kennenlernen, ehe die bösen Jahre kommen, sie wollen auch Lesen, Schreiben und Rechnen lernen. Die Kinder sollen vom 7. bis 14. Jahre zur Schule geschickt werden. Diejenigen, die die Kinder nicht zur Schule schicken, sollen das doppelte Schulgeld zahlen. Die Mandate erhalten auch Vorschriften über Gehorsam gegen die Eltern, Hausväter und Vormünder, die mit der Ermahnung schliesen, "züchtig, gerecht und gottselig zu leben".

Auch über die Heiligung des Sabbats sowie über Taufe, Ehestand und auch über den Aufwand enthalten die Mandate ausführliche Vorschriften. Es wird ernstlich verboten, daß die Krüger oder Nachbarn vor Anhörung der Predigt sich unterfangen, Bier oder Branntwein zu verkaufen. Alle Einwohner werden ernstlich ermahnt, "auch nach Tisch sich in der Kirche einzustellen und mit ihren Kindern und Gesinde der Katechismuslehre beizuwohnen". Die Namen derjenigen, die ihre Kinder davon abhalten, sollen von dem Schulmeister notiert werden. Es wird darüber geklagt, daß die Hochzeiten auf die hohen Festtage verlegt werden. Die Einwohner werden ermahnt, die Anordnungen zur Abstellung der Kleiderpracht zu beachten. Eine Anordnung von 1647 bestimmt, daß der große Aufwand, der in den Dörfern mit Kleidung, Schmuck getrieben werde, gesteuert werden soll, und den Landleuten Samt und Seide zu tragen untersagt wird, ebenso goldene, silberne Seidenschnüre, Perlen und vergoldetes Silberwerk, während sie weißes Silber tragen dürfen. Die Anordnung bestimmt auch die Höchstzahl der zu Lobelbier (d.i.Verlobung) und zur Köstung (d.i.Hochzeit) einzuladenden Personen; es sollen dabei nicht mehr als drei Gerichte aufgetragen werden, und soll nicht länger als einen Tag

gefeiert werden. 1695 werden für die Hochzeit 2 Tage freigegeben.

Wir sind in der Lage, über die Feier einer Verlobung eine ausführliche Beschreibung zu bringen, die Beschreibung befindet sich in der Raudener Chronik und stammt aus der Zeit von etwa 1690. Die Aufzeichnung ist von der Hand eines evangelischen Pfarrers, wahrscheinlich Pfarrer Böhm aus Rauden gemacht. Sie läßt die fromme und sinnige Art erkennen, wie unsere Vorfahren dies Familienfest begingen. Sie ist ein schöner Beitrag zur Volkskunde und zu ländlichen Volksbräuchen. Die Feier fand gewöhnlich in der Kirche vor dem Altar statt. Hier erschienen Braut und Bräutigam, beide in Begleitung der nächsten Verwandten, der Brautwerber und Brautzeugen. Nach der Anrufung Gottes und nach einer Begrüßung der versammelten Freunde spricht ein Brautwerber von Seiten der Braut: "Liebe Freunde, Wir sind glücklich und bereit, Ihre Worte zu hören". Darauf antwortet ein Vertreter des Bräutigams: "Geehrte und liebe Freunde! Der Liebe und tugendhafte Herr Bräutigam, Sohn der von uns sehr geehrten Eltern NN., unserer teuren Nachbarn, handelt nach dem Worte Gottes, wonach die Menschheit sich vermehren soll. Er ist bereit, in den Ehestand zu treten. Gott schuf bei der Erschaffung der Welt, nach dem Himmel und Erde und alle Dinge erschaffen waren, zu allerletzt den Menschen. Das war Adam, der Vater des ganzen Menschengeschlechts. Da Gott wußte, daß es nicht gut sei, daß der Mensch auf Erden allein sei, ließ er über ihn einen tiefen Schlaf kommen, nahm ihm eine Rippe aus der Seite und schuf daraus ein Weib. Das war Eva, die Mutter von uns allen. Gott stellte Eva neben Adam und wandte sich an diesen mit den Worten: Das ist Deine Frau, das ist Knochen von Deinem Knochen und Fleisch von Deinem Fleisch. So schuf Gott den Ehestand und krönte ihn mit seinem Segen bis zum heutigen Tag. Da der Ehestand sehr lebenswert

und ehrenvoll ist und von Gotte verordnet ist, so hat unser werter junger Bräutigam sich entschlossen, mit gutem Willen und nach altem Brauch unserer Vorfahren in den Ehestand zu treten. Er hat dabei die Hoffnung, daß Gott ihn in seinem Vorhaben nicht verlassen wird, sondern ihn reichlich segnen und ihm helfen wird. Deshalb hat er als seine treue Lebensgefährtin, die ihm vom ganzen Herzen zugetan ist die ehrbare und gottesfürchtige Jungfrau NN., des ehrbaren und werten Herrn Nachbars NN. geliebte Tochter als Ehegefährtin erwählt." Jetzt wendet sich wieder ein Vertreter von Seiten der Braut an die Versammelten: "Sehr geehrte Freunde! Wir nehmen eine wichtige und christliche Sache vor. Das ehrbare Fräulein NN., die Tochter des sehr geehrten Nachbarn NN. verspricht, dem ehrenwerten Jüngling NN. den Ehestand. Es ist allen bekannt, daß Gott den Ehestand selbst eingesetzt hat, daß es sein Wille ist, daß der Mensch in den Ehestand trete und in ihm fromm und ehrlich lebe. Darum erklärt die Jungfrau sich bereit, mit ihrem Erwählten in den Ehestand zu treten und mit ihm nach Gottes Beschluß zu leben und ihn als Lebensgefährten zu lieben und zu achten. Sie sagt durch uns, daß sie gemäß der Erlaubnis der lieben Eltern und Freunde mit ihm vor den Priester in den Ehestand treten wolle im Namen Gottes, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Als Zeichen ihrer Jungfräulichkeit gibt sie ihrem Allerliebsten diesen Kranz. Diesen Schatz hat die Braut sich bemüht, vor aller Welt zu schützen, um damit ihren zukünftigen Ehegatten zu beglücken. Mit dem Kranz, dem Zeichen ihrer unangetasteten Jungfräulichkeit gibt die ehrbare Jungfrau ihrem Allerliebsten einen goldenen Ring. So wie der Ring keinen Fehler hat und ein reines Metall ist, wie er auch kein Ende hat, so soll auch die Liebe unbefleckt bleiben und nicht auseinandergerissen werden. Weiterhin gibt die ehrbare Jungfrau ihrem Allerliebsten noch ein Tüchlein, um ihm auf das Gewissen zu legen, seine Pflicht als Ehemann, die Gott ihm auferlegt hat, indem Gott dieses Wort spricht: Im Schweiß deines Angesichts wirst du dein Brot er-

werben und essen. Darum soll ihm das Tüchlein fernerhin alle Pflichten und Lasten des Ehestandes vor Augen halten, die er geduldig ertragen und geduldig aus Gottes Hand nehmen soll. Ferner gibt die Jungfrau ihrem Allerliebsten noch einen Blumenstrauß. So wie die Blume einen schönen Duft verbreitet, so soll auch der Ehestand mit vielerlei Tugenden und guten Werken erfüllt sein, um die Eltern zu erfreuen und anderen Menschen ein gutes Beispiel zu geben. Daher bittet die ehrbare Braut den ehrbaren Bräutigam, diese Geschenke herzlich und gern anzunehmen.

Jetzt wendet sich wieder jemand von Seiten des Brautigams an die Versammelten und bedankt sich für die Geschenke und bietet Geschenke von dem Bräutigam an die Braut an mit diesen Worten: Geehrte Herren und liebe Freunde! Das liebe Geschenk ist ohne Zweifel aus gutem Herzen gegeben worden; deshalb bedankt sich der Bräutigam und nimmt die Geschenke dankbar an. Da die beiden sich gegenseitig im Herzen verbunden fühlen, so will er auch seinerseits der Braut ein Geschenk übergeben. Er bittet die Braut, sein Geschenk nicht abzuschlagen, trotzdem das Geschenk sehr gering ist. Aber er verspricht ihr, wenn die Zeit kommt, dies alles mit ehelicher Liebe zu ersetzen.

Jetzt wendet sich jemand von der Seite der Braut an den Bräutigam mit den Worten: Das allerbeste und größte Geschenk ist noch nicht gegeben worden, das ist die Braut selbst. Ich bitte, daß auch die Braut selbst hier erscheinen möchte und ihm, dem Bräutigam, aus den Händen ihrer Gäste übergeben wird. Sodann wird die Braut hereingeführt und dem Bräutigam mit den Worten übergeben: Ehrbarer Herr Bräutigam! Und Sie, ehrbare gottesfürchtige und tugendreiche Jungfrau! Da es Gott gefallen hat, daß Ihr beide nach Gottes Willen und Eurem eigenen Entschluß in den Ehestand treten wollt, wünschen wir zu allererst gute Gesundheit aus ganzem Herzen für dieses Leben, sowie für das ewige Leben. Dieses wünschen wir alle zusammen, das möge Gott geben! Amen!

Se endet die schöne, wenn auch für unsere Begriffe in den Worten etwas weitschweifige, aber doch von warmen Empfinden und christlichen Glauben erfüllte Feier.

Die Geburt eines Kindes zeigt das Ehepaar ihren Verwandten und Nachbarn durch sogenannte Umbitterin an, die die mündliche Mitteilung in einen förmlichen und frommen Spruch kleiden mußte. In den folgenden Tagen machten diejenigen, welche die Anzeige erhalten hatten, den Wochen-besuch bei der Wöchnerin. Die Nachbarinnen schickten auch eine kräftige Suppe oder Geflügel. Da die Wöchnerin selbst die Menge der erhaltenen Speisen unmöglich verzehren konnte, machte sich der Ehemann mit Wohlbehagen darüber her. Die Wöchnerin mußte sich aber für die Aufmerksamkeit bedanken und dabei versichern, daß ihr alles wohl bekommen sei.

Zur Taufe, die ordnungsgemäß am 3. Tage nach der Geburt stattfinden sollte, wirkte - wie die Kirchenbücher erkennen lassen - eine große Anzahl Paten mit, die dem Kinde meist wertvolle Geschenke machten. Es kam sogar vor, daß sie dem Täufling Land schenkten; noch in erheblich späterer Zeit zeigte man in Rauden solche "Patenmorgen". Ihren Wünschen für die die Patenkinder gaben die Paten auch in zierlichen Briefen Ausdruck oder übersandten Gedichte. Beispiele enthält die Raudener Chronik.

Uneheliche Geburten waren verpöhnt. Nach einer Verhandlung des Dorfgerichts Rauden vom Jahre 1769 mußte der uneheliche Vater 6 Thlr. Geldstrafe bezahlen. In der Kirche erfolgte die Buße in der Weise, daß der uneheliche Vater während der Predigt an der Kirchentür stehen bleiben und nach der Predigt an den Altar herantreten mußte, sodaß die ganze Gemeinde ihn sehen konnte. Dann wurde für den "reuigen und büßenden Sünder" um göttliche Barmherzigkeit gebeten, während die Augen der ganzen Gemeinde sich auf ihn richteten.

Die Raudener Chronik enthält auch viele Leichenpredigten, die erkennen lassen, wie die Kirche den Trauernden Trost aus Gottes Wort spendete. "Damit wir den Tod nicht fürchten", heißt es in einer solchen Leichepredigt, "hat Gotte uns zweierlei Medizin gegeben: die eine ist "das Wort Gottes hören" und die zweite ist "Der Glauben"."

Der christliche Glaube half ihnen auch über vielerlei Ungemach. Die Vetterackischen Dörfer hatten auch während der polnischen Zeit, - ebenso wie es in den letzten Jahren der Ordensherrschaft gewesen war -, vielerlei Plagen durch Krieg und Seuchen zu erdulden gehabt. Besonders in den schwedisch-polnischen Kriegen, die 1625 begannen, und, wenn auch mit Unterbrechungen, fast 100 Jahre dauerten, wurden die Dörfer öfter unmittelbar hart betroffen. 1626 und 1627 wurde zwischen Gustav Adolf von Schweden und Sigismund von Polen, der in der Nähe von Pelplin ein Lager aufgeschlagen hatte, um den Besitz von Mewe gekämpft. Bei den Kämpfen sind die alten Gerichtes- und Schöppenbücher der Dörfer verloren gegangen; die danach angelegten neuen Schöppenbücher von Rauden nehmen darauf Bezug. 1659 im Frühjahr lag der Oberbefehlshaber des Schwedenkönigs Karl Gustav mit seinem Heer in Pelplin, Gartz, Liebenau und Rauden, den Einwohnern die letzte Habe raubend. 1697 haben die Dörfer Gremblin, Liebenau und Rauden an das polnische Heer unter General Brandt 4653 Gulden und im folgenden Jahr 2548 Gulden zahlen müssen. Die Raudener Chronik klagt, daß die polnischen Soldaten sich wie Barbaren benommen haben. Die Dörfer waren dadurch so verarmt, daß Graf Dönhoff, der Grundherr, sich veranlaßt sah, ihnen einen Teil der Grundzinsen für mehrere Jahre zu erlassen. Die Grembliner Chronik enthält Protokolle aus den Jahren 1697 uni 1706 über die Hufenumlage und über einen Streit, der darüber mit dem Gastwirt in betr. der Höhe der von ihm zu zahlenden Umlage vor dem Obrerrichter als Berufungsinstanz geführt wurde. Es heißt darin: Richter war Herr Trebicki, der Verwalter der Herrschaft Liebe-

nau, Gremblin und Rauden und zu gleicher Zeit der Richter in Angelegenheiten, die nicht von dem Dorfgericht erledigt werden konnten. Er war Pächter des Landratsamtes Berent. Es wurde ein Vergleich geschlossen. Der Vergleich ist von dem Schulzen und 4 Nachbarn "im Namen aller Nachbarn" unterzeichnet und mit folgendem Genehmigungsvermerk versehen; "Meine Genehmigung zu dem Vertrage zur Gewißheit meiner eigenen Unterschrift und Siegel Theodor Trebicki, Podczazy (d.i. Oberherr)."

Auch in dem siebenjährigen Kriege, besonders aber in den napoleonischen Kriegen wurde die ganze Gegend schwer heimgesucht. Über das Jahr 1807 schreibt der Pfarrer Gutt: "Bald nach der Schlacht von Jena und Auerstädt sahen wir teils flüchtende Soldaten, teils große Offizianten nach Danzig oder Graudenz, wo der König sich aufhielt durch unsere Dörfer ziehen. Im Januar waren polnische Truppen in Liebenau; am 26. Februar biwackierten 4000 Polen am Kirchhof in Rauden, wo es schrecklich zuging. Am Karfreitag waren die ersten Franzosen in Rauden. Seit diesem Tag blieb Rauden bis zum gänzlichen Abzug der Franzosen aus der Provinz nicht mehr ohne französische Einquartierung. Im Februar 1807 kam es zwischen Rauden und Pelplin zu einem Gefecht zwischen den polnischen Insurgenten und den Preußen.

Es war damals der preußische Oberst von Schaeffer mit einer Abteilung Kavallerie und einigen Geschützen in Liebenau stationiert zum Schutz gegen die im französischen Dienst stehenden polnischen Heerhaufen unter General Dombrowski. Ein Vorposten des Oberst von Schaeffer stand in Mewe, dessen Bürgermeister Pfeiffer die preußischen Interessen heldenmütig wahrte, und seine Bürgerschaft nach Kräften vor den Plünderungen der Insurgenten zu bewahren suchte. In der Zeitschrift des Historischen Vereins für Marienwerder ist 1901 geschildert, wie Pfeiffer von den Insurgenten zum Tode verurteilt, auf einem Düngerwagen herausgefahren wurde, um erschossen zu

werden und wie er todesmutig den Anschuldigungen gegenüber nur erklärte, daß er in treuer Hingebung für seinen König zu sterben wisse. Seine Haltung machte auf den polnischen General Dombrowski einen so starken Eindruck, daß er ihn in Freiheit setzte. In demselben Jahr 1807 starben in Rauden 122 Menschen an Nervenfieber. 1812 kamen die Franzosen nach Rauden. Ein französisches Regiment blieb einen Monat lang daselbst einquartiert. Alles, was an Lebensmitteln vorgefunden wurde, wurde weggenommen, die Strohdächer wurden abgerissen. Nach Abzug der Franzosen rückte ein Bataillon Schweizer in Rauden und die anderen Dörfer ein. Die Not war ungeheuer groß. Der Schulz von Liebenau, Johann Pollnau, schreibt in dieser Not ein Gebet nieder, das die Sorgen und Plagen, aber auch die gottergebene Frömmigkeit erkennen läßt. Das Gebet ist auf einem gespaltenen Blatt links in deutscher, rechts in polnischer Sprache niedergeschrieben und lautet:

Da gegenwärtig unser teures Vaterland
unter der Last eines verheerenden Krieges seufzt,
so kommen wir zu Dir, allmächtiger, gnädiger Gott!
Zu Dir kommen wir, um unsere bedrängten Herzen auszuschütten.
Wir seufzen unter der Last eines verheerenden Krieges,
der, wie immer, mit allen Schrecknissen begleitet ist.
Du alles erforschender Gott weißt am besten die Ver-
anlassung zu demselben.
Deine Weisheit wird auch die Schicksale der Völker
nach ihren Zwecken führen.
Aber unser Vaterland und viele Nationen des Erdteils
bluten. Mangel und Not ziehen uns drohend entgegen,
und der Tod wütet unter vielerlei Gestalt.
O wende das Elend!
Unser gerechter und geliebter König hat bisher so viel
für die Erhaltung des Friedens gesorgt,
Du hast ihn uns zum Haupt seiner Lande gegeben.
Halte Deine schirmende Hand über sein teures Leben!
Sei mit den Heerscharen unseres Königs!
Ach, es sind unsere Väter, Brüder und Söhne,
die ausgezogen sind zum Kampf!
Vor allem lasse sie Jesum. Den Friedensfürsten.

im Herzen behalten. Laß sie bedenken, daß sie in den Krieg gegangen sind um des Friedens willen, daß sie selbst in der Feldschlacht schonend umgehen müssen mit den Feinden, die ihre Bürger sind und Freunde werden sollen. Gieb Weisheit und Mut den Heerführern, gib Gehorsam und Treue den Untergebenen. Bewahre besonders die Heere unseres Königs und das Heer unserer Verbündeten vor schleichenden Krankheiten. Siehe, die sind mit vielen Aufopferungen zu unserem Beistand herbeigeeilt, begleite sie auf ihrer Bahn, daß ihre Waffen mit den unseren bald einen fröhlichen Frieden erkämpfen mögen. Nun, Du Weiser und starker Gott Von Dir kommt Glück und Sieg, Du hast die Wage, mit der Du Welten abwägst, in Deiner Hand, teile Du die Preise aus nach Deiner Weisheit. Du kennst die gerechte Sache. Dahin wirst Du Deine Augen wenden und Sieg verleihen. In Deine Hände legen wir uns, himmlischer Vater, erhöere unser Gebet um Jesu Christi willen. Amen!

Die Vetteracken handelten nach dem Sprichwort: Bete und arbeite. Dank ihrer Tüchtigkeit, dank aber auch der Fruchtbarkeit ihres guten Bodens kamen sie nach schweren Zeiten immer wieder bald hoch.

Ich gebe nun einige kurze Daten von der wirtschaftlichen Entwicklung des Vetterackenlandes in der polnischen und späteren Zeit. 1595 pachteten die Raudener das Pelpliner Abteigut Neuhof auf 12 Jahre für den jährlichen Pachtzins von 700 Gulden; sie behielten die Pachtung bis 1625. 1638 pachteten die Raudener und Grembliner von dem Starosten von Mewe Albrecht Radziwill, der auch litauischer Kanzler war, die zur Starostei gehörigen Wiesen zu Foszwinkel auf 50 Jahre gegen Zins¹. 1752 erwerben die ehrbaren Jakob Rahn, Mathias Frost, Paul Pohltau, Johann Librecht, Johann Engler, - alles Namen, die in den Dörfern Rauden, Gremblin, Liebenau damals sehr häufig waren - das Königliche Privileg über den Erwerb des zur Starostei Mewe gehörigen Vorwerks Czieple (d.i. Warmhof), für sich und ihre Nachfolger

¹ Urkundensammlung Doehring K.A. Marienwerder.

auf ewige Zeiten nebst Hüterecht auf der Insel Küche, frei von allem Scharwerk und mit dem Recht freier Schulzenwahl gegen ein Erbpacht von jährlich 1400 Gulden preußisch¹. Das zeigt wirtschaftlichen Unternehmungsgeist, der freie Betätigungsmöglichkeit zur Voraussetzung hat.

Sehr genau sind wir über die wirtschaftlichen Zustände von Gremblin, Liebenau und Rauden aus der Zeit um 1772 durch die Kontributionskataster der friederizianischen Landesaufnahme unterrichtet. Diese sehr wertvolle Quelle für die damalige Landeskultur enthält Angaben über die Einwohnerzahl, Berufe der Einwohner, über Anbau des Landes und Wirtschaftsweise, über Viehbestand und Aussaat.

So heißt es von Gremblin: Die Bauern sind weder zu Herrschaftsdienst noch Scharwerksdienst verpflichtet. Sie haben auch keinen Ritterdienst zu leisten. Eine Hufe, die sogenannte Lehmannshufe, nutzt das ganze Dorf. Die Gemeinde zählt 28 Feuerstellen. Der Acker liegt sämtlich auf der Höhe und besteht aus sandigen und lehmigem Boden. Im Dorf befindet sich ein Weber, ein Oelschläger, (Klatt) ein Schneider (Schröder), ein Schmied (Apfelbaum), ein Schäfer und 19 Instleute. Die Aussaat beträgt auf eine Hufe: 1 Scheffel Weizen zu 3. Korn, 18 Scheffel Roggen zu 4. Korn, 7 Scheffel Gerste zu 4. Korn, 8 Scheffel Hafer zu 3. Korn, 4 Scheffel Erbsen. Der Heugewinn beträgt auf die Hufe 3 Fuder zu 8 - 9 Zentner. Die Weide wird als schlecht bezeichnet; das Vieh muß jenseits der Weichsel auf die Weide gebracht werden. Per Hufe werden 10 Schafe gehalten. Hopfen wird nicht gebaut. Wald ist nicht vorhanden. Der Krug zinst an die Gemeinde nichts. Die Gemeinde hat an Zins 36 Thlr. per Hufe zu zahlen, wovon das Amt Mewe 1/4, das Dominium 3/4 erhält. Dabei ist vermerkt, daß 1773 die Besitzer über die ihnen aufgelegten Kontributionen Beschwerde geführt haben, und daß die Klage in loco

¹ Die Urkunde habe ich von dem Hofrat Fiebelkorn - Warmhof.

geprüft worden ist. Der Schulz von Gremblin habe vorgestellt, daß die Einsassen dieser Dörfer nicht wie in andern Dörfern pro Hufe 36 Thlr. 10 Groschen zu zahlen hätten. Sie hätten sich beruhigt, als ihnen vorgehalten worden, daß die Kontributionen auf ihren Ländereien bei dem leidlichen Zins von 36 Thlr. für die Hufe und dem guten Boden nicht zu hoch wäre und daß sie die bereits an das Dominium, dem Fürsten Czartoryski bezahlte Quantum von den für das neue Jahr zu zahlenden Zinsen decourtieren könnten.

Von Liebenau heißt es, daß es mit 40 Pfarrhufen 96 Hufen habe. Die 13 Bauern einschl. des Schulzen wurden mit 524 Thlr. 30. Gr., das Dominium vom ganzen mit 195 Thlr., die Mühle mit 4 Thlr., der Häkerladen mit 1 Thlr. 30 Gr., 5 Eigenkätchner mit 30 Thlr. Kontribution und die 13 Handwerker mit 13 Thlr. Schutzgeld belegt. Menschen wurden 443 gezählt, an Pferden gab es 268, Fohlen 47, Kühe 140, Jungvieh 66, Schafe 618, Schweine 192. Es wurden 48 Feuerstellen gezählt. Das Pfarrland ist an die Bauern verpachtet. Der Boden ist dergestalt, daß die Bauern genötigt sind, mit 6 Pferden zu pflügen und noch nicht den Boden durcharbeiten können. Die Obstgärten wollen nicht fortkommen, der Hopfenbau soll nicht den nötigen Nutzen bringen. Das Holz muß teuer gekauft werden. Die Besitzer haben die Brau- und Brantweingerechtigkeit und exerzieren sie in einem kleinen Brauhaus. Es werden 40 Tonnen Bier und 10 Achtel Brantwein von dem einen und ebensoviel von dem anderen Krüge debitiert. Das Dorf hat keine Fischerei und keine Rohrnutzung. Eine Wassermühle gehört halb zu Liebenau und halb zu Rauden. Über die Brauerei existiert ein Dorfbuch, das sich bei dem K.A. Marienwerder befindet. Das Buch ist in polnischer Sprache geschrieben, enthält die Jahresabrechnungen über die von den einzelnen Besitzern zu liefernde Gerste. Am Eingang des Buches befindet sich folgendes Gedicht in polnischer Sprache, in sauberer schöner Schrift. Die Anfangsbuchstaben der einzelnen Reihen des

Gedichtes bilden zusammen den Namen Libnowi (d.i.Liebenau). Das Gedicht lautet in deutscher Übersetzung:

Gießen wir das Bierchen in die Gläserchen, freuen wir uns;
aber
Gedenken wir hierbei auch Gottes als Geber, dann
Wird es uns ganz gut schmecken, und auch gesund,
Wir werden an Kraft zunehmen, wir werden immer frisch und
jung aussehen.
Dieses Oelchen ist wirklich gut und auch nützlich.
Brauen wir es aus gutem Hopfen und Malz, gießen wir es in
Fässer.
Wie unsere würdigen Vbrfahren, so mögen auch wir immer
gemeinschaftlich leben.
Liebenau, 1804, 14. Dezember.

Man merkt ordentlich, wie den ehrbaren Nachbarn "das Oelchen" schmeckte. Wir wollen auch glauben, daß es ihr Gemeinschaftsleben förderte, wie es vordem bei ihren "würdigen Vorfahren" geschah.

Von Rauden bemerkt das Protokoll von 1773: Kein Vorwerk vorhanden, das Dorf hat eine evangelische Kirche, keine Pfarrhufen. Es sind 60 Hufen, davon 30 Oberland und 17 Niederungsland vorhanden, die nicht vermessen sind. Das Oberland ist sandig, schluppig und etwas lehmig. Aussaat Weizen zu 3. Korn, 16 Scheffel Roggen zu 3½ Korn, 7 Scheffel Gerste zu 4. Korn 6 Scheffel Hafer zu 3. Korn, 3 Scheffel Erbsen, 2 Scheffel Buchweizen. Auf eine Hufe Niederungsland 15 Scheffel Hafer zu 3. Korn. Auf der Höhe gibt eine Hufe Land 1 Fuder Heu, in der Niederungs höchstens 3 Fuder, weil es meist Weideland ist; es wurden darauf 16 Pferde und 12 Stück Rindvieh geweidet. Schafe werden auf 1 Hufe 10 Stück gehalten. Die Gärten betragen bei dem Wirt höchstens 1/4 Morgen und lohnen sich nicht. Es ist kein Wald vorhanden, Holz muß gekauft werden. 2 Krüge und die Hökerbude verbrauchen 10 Tonnen Bier und 60 Achtel Brantwein. Jeder Krüger gibt der Gemeinde für Herbergsgerechtigkeit 8 Thlr., Die Hökerbude ist zinsfrei.

Rauden hatte 45 Bauernhöfe, 2 Krüge, 1 Hakenbude, 4 Eigentümer, 1 Schmied, 40 Einlieger, 11 Handwerker. Es waren vorhanden 214 Pferde, 29 Fohlen, 137 Kühe, 55 Stück Jungvieh, 485 Schafe, 121 Schweine.

Jeder Bauer hatte höchliches Land und niedriges Land. Jeder hat meist einen Mann, 1-2 Weiber und mit Sohn und Töchter im ganzen 4-5 Knechte und Jungen, 13-16 Pferde, 9-10 Kühe, 3-5 Stück Jungvieh, ca. 30 Schafe, 4-12 Schweine. - Es werden keine Ritterdienste geleistet. - Nach dem rektifizierten Kataster wurden die 15 Bauern (mit 60 Hufen) auf 525 Thlr. 40 Gr., das Dominium auf 180 Thlr., die 2 Krüger und die Hakenbude auf 41 Thlr. 30 Gr., jeder Eigenkätchner auf 60 Gr. jeder Einlieger auf 60 Gr., jeder Handwerker auf 1 Thlr. Kontribution bzw. Schutzgeld gesetzt. 1789 wurden 42 Feuerstellen gezählt. - Die Mühle zu Liebenau zinst 36 Florin an die Gemeinde Rauden. Die Raudener mahlen wo sie wollen. Von der Hufe werden 36 Fl. Zins. $\frac{1}{4}$ an das Amt Mewe, $\frac{3}{4}$ an den Fürsten Chartorycki gegeben. Die Bauern erhalten von 4 Dorfkathen 30 Fl. gut Geld an Wohnung und Grundzins. Zum Dammen werden 4-5 Fuhren und ebenso viel Handdienste erfordert, das übrige wird vom Amt gegeben. Dezem an den römisch-katholischen Pfarrer für die Hufe $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen, $\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste und anstatt des Holzes 14 Scheffel Gerste, an den evangelischen Pfarrer 21 Scheffel Roggen, 21 Scheffel Gerste, 14 Scheffel Hafer von sämtlichen Bauern.

In der Mitte des 19. Jahrhunderts begann der erstaunliche Aufschwung in der deutschen Landwirtschaft, der, wenn auch mit Unterbrechungen, bis zum großen Kriege 1914 andauerte. An diesem Aufschwung nahmen auch die 3 vetterackischen Dörfer vollen Anteil. Der Anbau von Raps, später der Zuckerrübenbau mit seiner die ganze Wirtschaft erfassenden Intensivierung brachte den Besitzern Wohlstand, ja zum Teil großen Reichtum. Die Besitzer gehörten zu den tüchtigsten und intelligentesten Landwirten der Provinz. Der fruchtbare Boden, der zu den besten Böden Westpreußens gehörte, brachte Erträge, wie man sie sonst nur in Deutschland in der Magdeburger Börde oder in der Provinz Westpreußen in den Weichselniederungen erzielte.

Es wird auffallen, daß in dem preußischen Kontributionsprotokoll von 1772 für die Besitzer sich die Bezeichnung Bauer findet. Das entspricht der Klassifizierung des preußischen Landrechts, welches die Bevölkerung in die 3 Stände Adel, Bürger und Bauer gliederte. und unter Bauer die nicht dem Adel angehörigen landwirtschaftlichen Besitzer verstand. Die Vetteracken, die sich vordem als ehrbare Nachbarn bezeichneten, und so auch von den Behörden bezeichnet wurden, haben auch später für sich die Bezeichnung als Bauer nicht angewandt. Sie nannten sich nach wie vor Nachbarn oder Besitzer und Hofbesitzer, auch Freikölmer und später, soweit sie nach der Kreisordnung dem "Großgrundbesitz" zugezählt wurden, "Gutsbesitzer". Dazu gehörte der größere Teil der Besitzer in den Dörfern Gremblin, Liebenau und Rauden. Die einzelnen Besitzungen wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts größer. Es gab Besitzer, die bis 1000 Morgen ihr Eigen nannten.

Die Bevölkerung verteilte sich auf die kirchlichen Konfessionen wie folgt: 1766 waren in der Pfarrei Liebenau einschließlich der Filiale Sprauden 900 Seelen, davon 700 katholisch, 200 lutherisch; in der Pfarrei Gr.Gartz einschließlich Rauden, Gremblin, Mösland 2200 Seelen, davon 400 katholisch und 1800 lutherisch, in der Pfarrei Gr.Falkenau 520 Seelen, davon 400 katholisch und 120 lutherisch¹. In der preußischen Zeit ist in der ganzen Provinz Westpreußen die Bevölkerung stark gewachsen. Von 1772 - 78 hat sich die Bevölkerung um das dreifache vermehrt, während sie vorher von 1686 - 1766 sich verdoppelte. In demselben Maße wird, wie wir annehmen können, sich die Bevölkerung auch in den vetterackischen Dörfern vermehrt haben. Das Zahlenverhältnis der evangelischen Bevölkerung zur katholischen hat sich aber im letzten Jahrhundert vor dem großen Kriege zu Gunsten der katholischen Kirche verschoben. Es hat bald nach der Reformation eine Zeit gegeben, in der sich alle zum Luthertum bekannten. Während die Besitzer evangelisch blieben, bekannten sich die

¹ s. Waschinski, Hist. stat. Skizzen über d. Bevölkerung Pommerellens.

Arbeiter überwiegend zur katholischen Kirche. Das stellt sich 1772 die Landesaufnahme

- 66 -

bezüglich Rauden, Gremblin, Liebenau fest. Die Zahl der Arbeiter wuchs aber im Laufe des 19. Jahrhunderts infolge des intensiven Betriebes der Landwirtschaft sehr erheblich, während die Zahl der Besitzer, wie bereits angegeben, abnahm.

Die Sprache ist in den Dörfern Rauden, Gremblin, Liebenau in der Ordenszeit überwiegend, wenn nicht rein deutsch gewesen. Das beweisen die Handfesten der Dörfer. Auch unter der polnischen Herrschaft hat sich der deutsche Charakter der Dörfer jahrhundertlang erhalten. Die Dorfbücher sind bis 1645 ausschließlich in deutscher Sprache abgefaßt; das Schöppenbuch der Gemeinde Gr.Gartz, das aus der Zeit von 1516-1617 erhalten ist, ist in deutscher Sprache geführt. Die Raudener Willkür von 1651 ist noch in deutscher Sprache abgefaßt. Selbst die polnischen Wojewoden erließen ihre Dekrete und Bestätigungen an die vetterackischen Dörfer in deutscher Sprache. Auch die Namen der Nachbarn beweisen die deutsche Herkunft. Aber seit der Mitte des 17. Jahrhunderts beginnt die Polonisierung. Die polnische Sprache dringt immer weiter vor. Im Gerichtsverfahren und im schriftlichen Verkehr verdrängt sie die deutsche Sprache zuerst; bis 1680 findet sich auch hier die deutsche Sprache neben der polnischen. Dann wurde die polnische Sprache immer mehr Brauch, auch als Umgang- und Verkehrssprache.

In den Raudener und Grembliner Familienchroniken, die bis 1670 resp. 1680 zurückreichen, sind alle Eintragungen in polnischer Sprache gemacht. In den Kirchenbüchern der evangelischen Kirche Rauden, die von 1690 ab erhalten sind, sind die Geburten, Konfirmationen und Trauungen, abgesehen von einigen lateinischen Wendungen, überwiegend in deutscher Sprache gemacht. Wie aus einer Eintragung des Pfarrers Erdmann von 1762 hervorgeht, wird zwischen polnischen und deutschen Konfirmanden unterschieden. In der Raudener Kirche, der auch die Dörfer der Falkenauer Niederung angeschlossen waren, wurde 1798 einen Sonntag in deutscher und 1 Sonntag in polnischer Sprache Gottesdienst abge-

halten. Der Pfarrer Gutt schrieb in diesem Jahre: Obgleich die Hauptgemeinde polnisch ist, die deutsche aber nur eine angeschlossene, und mit den 4 höchstlichen Dörfern nicht incorporierte Gemeinde ist, so werden doch aus alterhergebrachter Gewohnheit die beiden 1. Feiertage an den drei großen Festen mit deutscher Festpredigt gefeiert. Die angeschlossene Gemeinde war die Niederung, in der sich die deutsche Sprache dauernd erhalten hat.

Zur Zeit der Besitzergreifung durch Preußen 1772 war in Rauden, Gremblin und Liebenau die deutsche Sprache so gering, daß sogar die Ministerial-Reskripte der preußischen Regierung an die Bewohner ins polnische übersetzt werden mußten. Die Raudener Willkür von 1810 ist zwar in deutscher Sprache abgefaßt, aber von sämtlichen Nachbarn in polnischer Sprache beschworen und unterschrieben. 1815 und 1821 haben noch diejenigen Besitzer, welche Grundstücke in der Gemeinde später erwarben, die Willkür ebenfalls in polnischer Sprache beschworen und unterschrieben. Auch die inzwischen polonisierten deutschen Namen schreiben sie in polnischer Form, so Chrystof Lybrecht, Pawel Wyttying, Jan Cyma, Jana Follnala, das sind die deutschen Namen Liebrecht, Witting, Ziehm, Pollnau. In einem von ihm selbst verfassten Lebenslauf¹ schreibt Paul Thomas Friedrich Pollnau, geb. 3.3.1800, in Liebenau, daß er bis zu seinem 14. Lebensjahr die Schule in Liebenau besucht habe, aber von der deutschen Sprache noch nichts verstanden habe; er sei darum von seinem Stiefvater nach Gr.Zünder (Danziger Werder) gebracht, damit er die deutsche Sprache erlerne. Als seinen Lehrer in Gr.Zünder nennt er den "achtungsvollen" Herrn Loose, Er selbst war bei dem "wohlgeachteten Hofbesitzer" Kornelius Groth "auf Tausch" untergebracht, d.h., er blieb in Gr. Zünder und Groths Bruder ging an seiner Stelle nach Liebenau, um die polnische Sprache daselbst zu erlernen. Der Vater und Großvater von Pollnau waren, wie er schreibt

¹ Im Besitz von Amtsgerichtsrat Kaiser - Zoppot .

"Freikölmer" in Liebenau. Seinen Großvater bezeichnet er als "achtbaren und redlichen Mann". Sein Großvater mütterlicherseits war der "wohlgeachtete Freischulz, Landgeschworene und Deichgraf der Falkenauer Niederung" Paul Ziehm, geboren 6.11.1746 in Falkenau, der verheiratet war mit Elisabeth geborenenen Johst aus Gnojau im Gr.Marienburger Werder. Es ist kein Zweifel, daß mindestens diese Verwandten mütterlicherseits stets nur deutsch gesprochen haben. Er selbst hat auch die deutsche Sprache später gut erlernt. Sein Lebensgang ist für die damalige Zeit bezeichnend. Er blieb 1¼ Jahr auf seiner Stelle in Gr.Zünder, ging dann auf ½ Jahr nach Käsemark zum Hofbesitzer Reddig, blieb dann bis zu seinem 18. Lebensjahr zu Hause, bei seinem Stiefvater, ging dann als Freiwilliger auf 5 Jahre zum Militär und zwar 2½ Jahre zu den 1. Leibhusaren und 2½ Jahre zu den Gardeulanen nach Potsdam. Dann kehrte er nach Hause zurück und heiratete 1825 die "verwitwete Gutsbesitzerin" Steckmann geborene Doehring (aus Kl.Lichtenau, Marienburger Werder gebürtig) zu Vorwerk Mösland. Man beachte, daß 1814, als Pollnau mit 14 Jahren von der deutschen Sprache noch nichts verstand, Liebenau bereits über 40 Jahre preußisch war. Wie langsam hat sich die deutsche Sprache wieder das Feld erobert! Die alte Generation hat, wenn überhaupt, die deutsche Sprache nur schlecht erlernt. Das beweisen die öfter erwähnten Familienchroniken. In der Liebenauer Chronik hat noch bis 1842 Johann Pollnau seine sehr ausführlichen Eintragungen über die Wirtschaft durchweg in polnischer Sprache gemacht.

Wie kam es, daß die vetterackischen Vorfahren, obwohl rein deutscher Abstammung, in der Zeit von 1660 ab zum Teil der Polonisierung verfielen? Daß sie der evangelischen Konfession treu blieben, hat sie nicht vor der Polonisierung bewahrt. Die oft gehörte Ansicht, daß in Westpreußen katholisch gleich polnisch und evangelisch gleich deutsch gewesen sei, ist in der Allgemeinheit überhaupt nicht richtig;

sie gilt jedenfalls nicht für das Vetterackenland im 18. Jahrhundert. Beide Konfessionen unterlagen fortschreitend der Polonisierung. Das ist umso bemerkenswerter, als in unmittelbarer Nachbarschaft der vetterackischen Dörfer die mit ihnen unmittelbar benachbarte Falkenauer Niederung lag, mit der sie viele verwandtschaftlichen Bande, eine kirchliche Gemeinschaft und Ähnlichkeit der ländlichen Verfassung verband. und die sich doch in viel stärkerem Umfange deutsch verhielt. Auch das Danziger Gebiet, das sich als Freistaat mit selbständiger deutscher Verwaltung rein deutsch erhielt, ebenso das Marienburger Werder, welches, obgleich unter polnischer Verwaltung, ebenfalls rein deutsch blieb, waren den vetterackischen Dörfern benachbart. Danzig erhielt sein Deutschtum durch seine politische Selbstverwaltung. Das Marienburger Gebiet war ein in sich geschlossenes, geographisches abgegrenztes Gebiet, das eine starke kulturelle Anlehnung an Danzig und Ostpreußen hatte. Die Erfahrung lehrt, daß inmitten eines fremden Volkstums unter fremdsprachiger Verwaltung nur größere geschlossene Gebiete sich ihr eigenes Volkstum erhalten, kleinere Gebiete aber allmählich erliegen. Die Entnationalisierung vollzieht sich umso schneller, je tiefer und umfassender der nationale Staat in das Leben der Staatsangehörigen eindringt. Bei den 3 Dörfern Gremblin, Liebenau und Rauden, hat wohl auch der Umstand eine Rolle gespielt, daß sie, wie schon ausführlich dargestellt ist, unter der "Oberherrschaft" von adligen Grundherren standen, welche hohe polnische Ämter bekleideten, und daß der westpreussische Adel in der polnischen Zeit völlig der Polonisierung verfiel. Die obrigkeitliche Abhängigkeit spielte in der Sprachenfrage eine nicht zu unterschätzende Bedeutung, da die Obrigkeit in dem Verkehr mit ihr den Gebrauch ihrer Sprache zu verlangen pflegt. Die Vetteracken teilen das Schicksal der Provinz Westpreußen unter polnischer Herrschaft, deren Geschichte ein fortwährender Kampf um das Deutschtum des Landes war und mit seiner fortschreitenden Polonisierung endete.

Nach der Wiedervereinigung Westpreußens mit der preußischen Monarchie unter Friedrich dem Großen nahm die sprachliche Entwicklung allmählich wieder den umgekehrten Weg. Die Vetteracken besannen sich auf ihr Deutschtum. Besonders die jüngere Generation wuchs allmählich wieder in die deutsche Kultur hinein. Aber auch sie beherrschte noch lange neben der deutschen auch die polnische Sprache; sie wurde zweisprachig. Das zeigt auch ein kleines Gedicht, welches ich der Liebenauer Chronik und ihren Anlagen entnehme. 1821 schrieb "Vetter Michael Ziem aus Liebenau" in deutscher Sprache in die Chronik zum Andenken an seine geliebte Tochter Karoline Friederike Ziem":

Nur zu früh bist Du von uns gegangen,	Ruhe sanft im Schoß
unser Arm kann Dich nicht mehr umfassen,	der Freude,
Unser Herz fühlt einen leeren Raum.	Ewiges Licht umstrahle
Nur zu gut für diese Welt von Leide	Dich.
Schwangst Du Dich hinauf zu höherer Freude; .	
Unser Leben ist ein kurzer Traum.	

Dasselbe Gedicht läßt er in deutscher und polnischer Sprache drucken.

Ein selbstgeschriebener Taufwunsch von Barbara Ziehm aus Liebenau vom 21.2.1834 ist nur in deutscher Sprache abgefaßt und zeigt nach der fließenden Handschrift und den schönen deutschen Schriftzeichen, wie die deutsche Sprache sich wieder das Feld eroberte. Der Taufwunsch lautet:

Ein weises frommes Herz	Dies bleibt im Tode Dein,
Das ist Dein Schatz auf Erden	Dies folg Dir in der Zeit
Denn alles nur nicht dies	Zum seligen Gewende
Kann Dir entrissen werden.	Bis in die Ewigkeit.

Dies wünscht am Tage Deiner geistlichen Wiedergeburt
Deine treue Taufzeugin.

Auch in der Generation der 1870er Jahre und selbst noch 1914 konnten die angestammten Besitzer die polnische Sprache so, daß sie sich mit ihren polnischen Arbeitern polnisch verständigen konnten. Die Arbeiter sprachen meist polnisch, wenngleich sie unter dem Einfluß der Erziehung von Schule und Heer auch deutsch verstanden, und

die Besitzer mit ihnen auch vielfach deutsch sprachen. - Nach dem Kriege erleben wir heute, wie wieder unter polnischer Herrschaft sich eine starke Polonisierung vollzieht.

Die angeführten kleinen Gedichtchen zeigen ihrem Inhalt nach zugleich, welche geistigen Wandlungen sich in den letzten Jahrzehnten in den Herzen der Menschen vollzogen hatte. Kein Wort von Gott! Man erkennt das Zeitalter der Aufklärung, welches Gottes Wort beiseite schob und an seiner Stelle menschliche Klugheit und Weisheit zu setzen versuchte, freilich nur zeitweise und vornehmlich bei den "Gebildeten" Zeitweise! Bis die Menschen wieder nach Gottes Wort hungerten und erkannten, daß es sich auf die Dauer nicht aus dem Herzen der Menschen verdrängen läßt und Gott auch dem menschlichen Wissen und Erkennen seine Grenzen gesetzt hat.

Die Namen der Besitzer

können wir bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts nach den Schöppenbüchern, nach erhaltenen Dorfkunden und seit 1690 besonders auch aus den Kirchenbüchern ziemlich lückelos feststellen. Ich bringe außer Gremblin, Rauden und Liebenau auch die ältesten Namen der Besitzer in Gr.Gartz, weil zwischen Gartz und den erwähnten Dörfern viele verwandtschaftliche Beziehungen bestanden und das Dorfbuch von Gartz am weitesten zurückreicht.

In Rauden werden genannt:

1657-1680: Frost, Liebrecht, George Meller, Menna, Rant, Recke, Pollnau, Grodeck, Alt.

Um 1690: Frost (Schulz), Martin Meller (ehrbarer Nachbar), George Menna (Mitnachbar und Gemeindevorsteher), Daniel Bredau, Gottfried Liebrecht (Mitnachbar), George Morink, (Nachbar und Geschworener), Bartel Rant (Mitnachbar), Abraham Cym (Schuster), George Wegner (Nachbar, Gertrud Witting,

Um 1775: Deffke, Paul Raykowski, Georg Meller, Johann Liebrecht, Johann Cielke, Simon Liebrecht, Jacob Meller, Michael Meller, Johan Görke, Johann Meller, Georg Raykowski, Mathias Zim, Johann Cym. Es waren damals in Rauden 15 Besitzer.

1846: Johann Paul Ziehm, Jakob Paul Moeller, Georg Raykowski, Christine Burandt, Johann Liebrecht, Georg Thomas Liebrecht, Geborg Moeller, Georg Peter Moeller, Hermann und Auguste Weiß, Friedrich Schulz, Johann Michael Knopf. Es waren damals in Rauden 12 Besitzer.

1872: Die Zahlen neben den Namen bezeichnen die Größe des Besitzes in preußischen Morgen): Meske (518) F. Raykowski (389) Siemund (476) J. Ziehm (309) Liebrecht (446)

b. in Gremblin.

1683 (Nach dem Pachtvertrage über die zur Starostei Möwe gehörigen Wiesen; die Angeführten werden als "Holländer" und "Untertanen" bezeichnet) Johann Zuckau, Georg Meller, Bartel Meller, Johann Meller, Kaspar Niklas, Johann Rekau, Kaspar Hoffmann.

Um 1690: (nach den Kirchenbüchern): George Frost (Geschworener und Krüger, gestorben vor 1691), Groddeck, Nachbar; Georg Recke, Schulz; Joachim Pollnau, Schulz; George Meller, Valentin Moeller, Geschworener; Bonus, Nachbar; George Meller, Kirchenvorsteher (heiratet 1691 Anna Frost) Sohn des vorhergenannten Bartel Meller, George Pasewark, Johann Wodzack, Geschworener. Alle aufgeführten sind als Väter von Kindern aufgeführt, die sich damals trauen ließen; sie werden also durchschnittlich 50 Jahre alt gewesen sein.

- Um 1775: (nach der friederizianischen Landesaufnahme): Peter Raykowski, Michael Raykowski, Jakob Liebrecht, Michael Wodzeck, Christian Bonus, Georg Liebrecht, Peter Pollnau, Die damaligen Besitzer hatten jeder 3-5 Hufen.
- 1846: Julius Thiel, Peter Heinrich Ziehm, Johann Pollnau, Georg Friedrich Rohrbeck, Regine Marie Wilhelm verwitwete Ziehm geborene Pollnau, Georg Siemon Bonus,
- 1872: (Die Zahlen neben den Namen bedeuten die Größe des Besitzes in preußischen Morgen) Hermann Ziehm 682, neben seinem Besitz in Gartz, Richard Pollnau 265, Rohrbeck 93, Zimmermann 550, Hoffschem 388, Schroeder 280,
- c. in Liebenau
- 1581: Greger Bobenaus, Merten Barran, Kaspar Thorwächter
- um 1690: (nach den Kirchenbüchern) Joachim Fehlauer, Mitnachbar und Geschworener; Wodzich, Schulz; George Cym, Mitnachbar;¹ Hans Alt, Höker; Thomas Pollnau, Deichgeschworener; Thomas Lange, Mitnachbar Johann Rant, Schulz und Ältester; Jakob Frost, Nachbar; Raykowski, Schulz und Ältester. Alle diese sind als Väter von Kindern aufgeführt, die sich trauen ließen; sie sind also durchschnittlich 50 Jahre alt gewesen.
- 1777: Simon Raykowski, Paul Pollnau, Paul Menna, Michael Raykowski, Georg Frost, Peter Raykowski, Georg Meller, Georg Raykowski, Jacob Zimm, (auch Cimm geschrieben, d.i.Ziehm;) Paul Pollnau, Paul Hillbrandt.
- 1846: Georg S. Frost, Katharina Ziehm geborene Pollnau, Andreas Pruszinski, Michael Julius Adolf Ziehm, Gottlieb Ferdinand Malzahn, Simon Willmann, Katherine Frost geborene Pollnau, Paul Groddeck, Johann Ferdinand Liebrecht, Jakob Klatt, Johann Frost, Paul Thomas Frost, Eduard Goertz.

¹ Mein Vorfahr!

1872: (die Zahlen bedeuten die Größe des Besitzes in preußischen Morgen) H. Worm 404, Adolf Ziehm 382, Luise Rohde 405, H.Frost 963, Johann Dahms 487, Johann Witting 338, R.Ziehm 804, Malzahn 350, Johann Pollnau 556.

d. in Gr.Gartz.

1560: (nach dem Schöppenbuch) Hans Lange, Schulz von 1586 - 1582 Meller, Schmied, Recke (1563 erscheint ein Enkel von Hans Recke und seiner Ehefrau Getrude; Hans Recke war damals also schon in hohem Alter; die Familie Recke hat später den polonisierten Namen Raykowski angenommen¹, Thorwächter 1566, Wegner Hildebrandt, Pollnau Pasewerk, Georg Schroeder, Urban Schulz. Die Namen der Freischulzen von Gr.Gartz sind von 1562 - 1872 vollständig erhalten. Es sind nacheinander Schulzen gewesen: Georg Schröter 1562, Hans Lang, Jakob Parsewerk, Hans Parsewerk, Hans Schauw, Bartel Meller, Joachim Pollnau 1675-1694, Paul Alt 1696 bis zu seinem Tode 1730 Paul Menna, Neffe seines Vorgängers; Jakob Schmidt, der 1756 am Beginn seines Schulzenamtes in das Dorfbuch einschreibt: "Im Namen Gottes des Dreieinigen und nach seinem Ratschluß und Willen bin ich, Jakob Schmidt, auf das Schulzenamt getreten im Jahre 1756 den 11. Julius. Mein Gott, lenke und regiere durch Deinen Geist, auf daß Dir mein kurzes Leben zur Ehre und mir zur Seligkeit gereichen möge. Dazu wollet Du mir helfen! Gott Vater Sohn und Heiliger Geist! Amen! Die Namen der folgenden Schulzen waren: Pollnau, Jakob Steckmann, Johann Schmidt, Martin Gertz, aus dem Marienburger Werder 1819; von Rarpart 1825; der Regierungskonduktor Fristraw, Leutnant Diehme bis 1847; August Hinz aus Schrop, Heinrich Berg aus Anklam-Pomern, 1845-53 Gustav Richter aus Königsberg, 1872 mit Eintritt der neuen Kreisordnung wurde Michael Nau, Schulz, gestorben 1880.

¹ Hans Recke gehört zu meinen direkten Vorfahren von Urgroßmutterseite.

Um 1690: Bartel Meller Schulz von 1623 eb, Johann Bremer gestorben 1655, Dorfgeschworener. Sein Lebenslauf, geschrieben von seinem Sohn Marten Bremer, befindet sich in der Raudener Chronik. Bebenhausen, Mitnachbar; Powerk, Mitnachbar; Jakob Pollnau, Pawel Alt, Greger Bonus; Krüger;

Die Schreibweise der Namen ist im Laufe der Zeit nicht immer die gleiche gewesen. Die Namen werden von 1660 mehr oder weniger polonisiert, in der preußischen Zeit aber wieder verdeutscht. Der Name Raykowski erscheint als Reik, Recke, Rekau, Ein Teil der Familie hat vor kurzem wieder den deutschen Namen Recke angenommen. Der Name Grodeck erscheint auch als Grodke, der Name Menna als Mehne, der Name Liebrecht wird auch Librycht, der Name Pollnau auch Polnau und Pohnau geschrieben. Der Name Ziehm findet sich in der Form Ziem, Zimm, Cimm, Cym. In dem erwähnten Dorfbuch über die Brauerei Liebenau wechselt die Schreibweise des Namens Ziehm bei derselben Person wie folgt:

1808 wird aufgeführt M \neq cima

1810 unterzeichnet erst Selbst Michael Cyma, ebenso 1813, 14,
a 1817 und 19.

1812/13 wird aufgeführt M \neq Ziehm

1818 " n " M \neq Cima

1823 schreibt er sich Cima, ebenso 1828

1824 wird er aufgeführt als Cyma

1829 schrieb er selbst Ziehm.

Es handelt sich um Michael Julius Zieh, Nachbar in Liebenau geboren am 9.2.1782, Sohn des Schulzen Johann Ziehm in Rauden¹. Er wechselte die Schreibweise, je nachdem er deutsch oder polnisch schrieb. 1830 schrieb er polnisch an seinen Schwager Frost "Szwagrze Frost und unterschrieb sich Cima. Und 1815 schrieb er an den Schulz Paul Pollnau "Panie Szoltycia Pawel Pollnau".

¹ Mein Urgrôßvater.

Bei der wiedergegebenen Unterschrift M Ziehm bedeutet das Zeichen die Hofmarke. Die Hofmarken gehören zum Hof, nicht zur Person des Besitzers. Sie wurden in die Türbalken des Hauses eingeschnitzt, auch das Ackergerät wurde damit versehen. Auf jedem Schulzenhof war eine Tafel der sämtlichen Hofmarken aufgestellt. Der Gebrauch der Hofmerken ist sehr alt und schon bei Einwanderung der Kolonisten in der Ritterzeit eingeführt worden. Er findet sich besonders in den deutschen Kolonien des Weicheelgebiets. Die Anwendung der Hofmarken, die ursprünglich nur bei Deutschen in Gebrauch war, kann auch als Kennzeichen dafür angesehen werden, daß die Besitzer freie Bauernhufen besaßen.

Ich bringe einige Hofmerken:

In Rauden: finden sich in einer Repartition vom Jahre 1726 folgende Hofmarken:

□ t h Z H † X
M h

in Gremblin: Hof 1 t bis 1724 Jarcozy Raykowski, Hof 2 X 1773 Peter Raykowski. Hof 3 ∩ 1694 Georg Möller, Hof 4 R Hof 5 H Hof 6 O, Hof 7 †, Georg Parsewerk

In Liebenau: (Nach dem Brauereibuch 1810) J † Frost, J S Pollnau, S. M Raykowski, M † Ciem, J ∩ Willmann, G Δ Frost, P X Pollnau.

Hier haben die Besitzer bei der Unterschrift ihres Namens das Hofzeichen zwischen dem den Vornamen andeutenden Anfangsbuchstaben und dem Zunamen gesetzt. Der Besitzer fühlte sich mit seinem Hof, zu dem das Hofzeichen gehörte, eng verwachsen.

Ein Vergleich der ältesten Namenslisten mit den Listen von 1872 zeigt, daß manche Familien sich durch Jahrhunderte im Vetterackenlande erhalten haben. Ich nenne besonders die Familien Recke, Liebrecht, Frost, Pollnau, Ziehm, Meller.

Woher die einzelnen Familien in das Vetterackenland gekommen sind? Das festzustellen ist Sache der Familienforschung der einzelnen Familien¹. Es ist bekannt, daß mehrere Einwanderungswellen deutscher Siedler sich in das Weichselland ergossen haben, nicht nur in der deutschen Ordenszeit. Auch die polnischen Könige und Machthaber zogen in ihre dünn bevölkerten oder von Kriegsverwüstungen, oder den Fluten des Stromes zerstörten Gebiete deutsche Siedler heran, damit sie das Land urbar machten und dem Staate und ihren Herrschern in Gestalt guter Steuerzahlung Nutzen brachten. In der Ordenszeit wie in der Polenzeit war Westpreußen das gelobte Land², welches den Kolonisten gute Existenzmöglichkeiten brachte. Der Orden wie die polnischen Machthaber boten den Kolonisten, wie wir aus den Handfesten und den Privilegien gesehen haben, große wirtschaftliche Selbständigkeit und Freiheiten in der Gestaltung ihres Rechtslebens und in der Ausübung ihrer Religion. An diesen Grundrechten haben die Vetteracken dauernd festgehalten. Die Scholle, auf der sie saßen, brachte ihnen gute Nahrung, die christliche Religion gab ihnen seelische Kraft. Der Pflug, mit dem sie den Acker bestellten und das Christenkreuz, zu dem sie gläubig aufschauten, waren ihre lebenspendenden Symbole.

¹ Die Ziehms sind nach Rauden, Liebenau und Gremblin aus Gr.Falkenau gekommen; dorthin sind sie, wie ich vermute, aus dem Danziger Werder hinübergewandert, wo sie seit etwa 1500 nachweisbar sind.

² Vergl. Lück: Deutsche Aufbaukräfte in Polen.